

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 230.

Hermannstadt, Montag am 28. September.

1863.

Einladung zur Pränumeration für die Monate October, November und December.

Pränumerations-Preis:
In loco: Mit Postzusendung für Auswärtige:
2 fl. 50 kr. ö. W. 3 fl. 80 kr. ö. W.
Mit „Transilvania“:
3 fl. — kr. ö. W. 4 fl. 30 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beiträge werden franco an den Verleger H. Steinhaufen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch bei Herrn Joh. Gedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Habersang, Buchhändler; in Szeged bei Herrn G. Kinn, Kaufmann; in Gross und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Kronstadt die Buchhandlung Haberl & Hedwig.

Da mit Ende dieses Monats die Pränumeration für das dritte Quartal endet, so ersuchen wir die p. t. vierteljährigen Abonnenten um baldige Pränumerations-Erneuerung.

Hermannstadt, am 28. September 1863.

Verlag und Redaction

der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Oesterreichischer Reichsrath.

Sitzung des Abgeordnetenhauses am 24. September.

Auf der Ministerbank: Schmerling, Meesery, Lasser, Hein. Nach Verlesung des Protocolls theilt Präsident mit, daß zu Schriftführern gewählt wurden: Diner, Cuper, Wokawa, Fleischer, Gulsowski, Rehner, Doubel, Gutler.

Von den Ministern des Handels und der Finanzen eingelangte Zuschriften wurden dem Finanzausschusse übergeben.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über die Aufhebung des Eheconsenses.

Beichtvater ist Dr. Berger. In seiner Auseinandersetzung sich auf den gedruckten und bereits vor längerer Zeit zur Vertheilung gekommenen Bericht beziehend, hebt Redner hervor, daß der Eheconsens, welcher ohnehin in der größeren Hälfte des Reiches (der östlichen) gar nicht besteht, eines der wesentlichsten Menschenrechte, nämlich das der Begründung einer Familie, beschränkt — diese Beschränkung sittliche Nachteile hat.

Auch den Gemeinden könne das Recht eines Veto nicht zugesprochen werden, da man, wenn ein solches Vormundschaftsrecht zugelassen wird, den Gemeinden auch das Recht geben müßte, zu entscheiden, ob jeder Einzelne diesen oder jenen Lebensberuf ergreifen könne oder nicht. Der Ausschuss habe aber auch sich die Grenzen seines Beschlusses vor Augen gehalten und die Bestimmungen bezüglich der gerichtlichen Bewilligung nicht eigenberechtigten Personen, sowie bei Beamten, Staatsdienern und Militärpersonen und endlich die Bestimmung des §. 8 des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres unberührt gelassen. Der Ausschuss beantragt daher, das Haus wolle die Abschaffung der bestehenden politischen Eheconsense beschließen und ausprechen, daß §. 8 des Gesetzes über Ergänzung des Heeres nicht berührt werde.

Minister Lasser. Er wolle, um die in Frage stehende Angelegenheit näher zu beleuchten, einige Notizen geben, wie sich die ämtliche Praxis seit 1848 gestellt hat. Er müsse das Factum hervorheben, daß in den Jahren 1848 und 1849 eine große Menge von Petitionen und Beschwerden auf dem Wege der kaiserlichen Behörden und des damals versammelten Reichsrathes an die Regierung gelangten, welche den Zweck hatten, durch Restriktion der Eheconsense die Heirathen zu beschränken. Diese Petitionen veranlaßten damals die Regierung die Frage zu ventiliren, und sie

beschloß nach sorgfältiger Erwägung kein neues Gesetz zu geben, sondern durch die Regelung der Competenz der Behörden und durch eine Erklärung des Hofrathes vom Jahre 1820 die Angelegenheit zu regeln. Es wurde durch ersteres jedem freigestellt gegen einen abweislichen Bescheid der Gemeinde an die landesfürsichtlichen Behörden zu recurriren und durch letztere den Behörden bedeutet, die Erklärungen der Gemeinden zu berücksichtigen und den Consens nur bei besonders wichtigen Fällen gegen den Willen der Gemeinden zu erteilen. Auf diesem Boden habe sich bis heute die politische Judicatur in dieser Angelegenheit bewegt. Für viele, nämlich die östlichen Länder des Reiches, habe die Aufhebung gar keinen Werth, weil dort der Consens nicht besteht, was die andern betrifft, wolle Redner folgendes anführen. Aus Böhmen, Mähren und Schlesien seien seit zehn Jahren nur sechs Recurse an das Ministerium gelangt und in allen sechs entschieden worden, daß der Consens nicht zu verweigern sei. Er führe das an, um zu zeigen, daß die Handhabung des Gesetzes in diesen Ländern nicht viel drückendes gehabt habe. Von den Landgemeinden Niederösterreichs seien oft Recurse eingelangt, von der Stadt Wien nie. — Andere Provinzen legen aber besonders Werth auf die Ertheilung der Consense. Die Verhandlungen der Landtage in Steiermark, Salzburg und Oberösterreich zeigen, daß diese Länder die Ertheilung des Eheconsenses nicht als etwas Unwichtiges betrachten. In Salzburg seien sogar von Seite der Gemeinden Klagen gegen das liberale Vorgehen der Behörden vorgekommen. In Tirol sei diese Frage stets eine brennende geblieben, dort seien Klagen an der Tagesordnung und die Behörden würden von dort mit Beschwerden überhäuft, daß man bei Ertheilung des Consens zu lar vorgehe. Er führe das an um zu zeigen, für welche Länder diese Frage eine höhere, für welche sie eine untergeordnete und für welche gar keine Bedeutung habe. Für die Regierung selbst habe diese Frage nur eine sehr untergeordnete Bedeutung.

Er erlaube sich aber dem Hause den Rath ans Herz zu legen, jenen Ländern, welche auf die Ertheilung der Consense Werth legen, Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen, bevor der Antrag des Ausschusses Gesetzkraft erlangt. Wenn in einem oder dem andern Lande specielle Normen bestehen, welche demselben werth sind, sei es billige Rücksicht, dem Lande die Gelegenheit zu gewähren, sich über diese auszusprechen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, erklärt der Minister zum Schluß, er wolle durchaus nicht die Competenz des Reichsrathes in Frage stellen, da er in Fragen der Competenz sich stets für die volle Competenz ausspreche.

Sartori. Die Verhältnisse seines eigenen Vaterlandes Tirol gestatten ihm nicht für den Antrag zu stimmen. Er erwähne, daß die kräftige unverdorrene Jugend Tirols im Schoße der Ehe das Glück sucht und daß es notwendig wird, durch vernünftige Beschränkung der schlechten Folge unüberlegter Verbindungen vorzubeugen. Die sittlichen Nachteile, welche als Folgen der Beschränkung angeführt wurden, hätten auf Tirol keine Anwendung, da dort der religiöse und moralische Sinn der Bevölkerung sie vor solchen schütze. — Er wolle die Competenz des Reichsrathes nicht bestreiten, um sie dem Landtage zu vindiciren, halte es aber für Recht, den Landtagen die Initiative in dieser Angelegenheit zu belassen. Man unterziehe die bestehenden Gesetze einer Revision und nach Vernehmung der Landtage einer Reform. Er stelle daher den Antrag: Das hohe Haus wolle beschließen: „Die in einzelnen Ländern bestehenden Gesetze in Betreff der politischen Ehebewilligung sind einer Revision und nach Einholung des Gutachtens der betreffenden Landtage einer allfälligen Umänderung zu unterziehen.“ (Wird unterzückt.)

Mende. Der Ausschuss beantragt, daß der politische Eheconsens aufgehoben werde und knüpft daran die Consequenz, daß jeder Eigenthümer eine Ehe schließen könne ohne weitere Rücksicht. Er gebe der Versammlung zu erwägen, ob wenn der politische Eheconsens aufgehoben wird, die Gemeinden nicht ein Recht haben sollen; ein Veto einzulegen. Er stimme für die Aufhebung des politischen Consenses, wolle aber den Gemeinden das Recht der Einsprache gewahrt wissen, da leicht durch die volle Freiheit bei Schließung der Ehe den Gemeinden große

Nachteile erwachsen könnten. Er wolle nicht läugnen, daß jeder Mensch das Recht habe, eine Familie zu begründen, gehe aber von der Ansicht aus, daß Ewerlosigkeit ihn nicht in die Möglichkeit setze, dieses Recht auszunutzen. Redner meint, es wäre die Aufhebung des politischen Eheconsenses zwar zweckmäßig, es wäre aber der Antrag an den Ausschuss in der Richtung zurückzuweisen, damit derselbe in Erwägung ziehe, unter welchen Modalitäten den Gemeinden die Ertheilung des Consenses das Recht der Einsprache gebühren solle. Einen Antrag diesfalls zu stellen unterlasse er vorläufig; weil er glaube, daß die Debatte noch Ähnliches essecutiren werde.

Rehrer wendet sich gegen einzelne Punkte des Ausschussberichtes und sucht dieselben mit Anführungen aus Werken staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Inhalt zu widerlegen. Gleichheit der Gesetze und Gleichheit vor dem Gesetze seien keineswegs gleichbedeutend und es sei noch die Frage, ob nicht in einzelnen Theilen der Monarchie solche Zustände bestehen, welche das Institut des politischen Eheconsenses nothwendig erscheinen lassen, wie z. B. in Tirol. Ohne die Competenz des engeren Reichsrathes irgendwie zu bestreiten, glaube er doch, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Landtage Gelegenheit gegeben würde, sich über diese das Gemeinwesen nahe berührende Frage auszusprechen.

Hann gibt Aufklärungen über die im oberösterreichischen Landtage bezüglich des Eheconsenses gepflogenen Verhandlungen und führt Daten an, welche entnehmen lassen, daß weitans in den meisten Fällen eine sehr liberale Praxis sich geltend machte, so daß die Verwaltung dem Institute des Eheconsenses keine wesentliche Bedeutung beizulegen scheine.

Dhnefingel sieht aus, daß Eheconsense in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinden gehören. Der Absolutismus erlaube wenigstens den Gemeinden zu reden, wenn er auch that, was er wollte und nur unter dem Constitutionalismus will man der Gemeinde sogar den Mund sperren und sie bloß zahlen lassen? Er unterstütze den Antrag Sartori.

Der Entwurf des Ausschusses wurde schließlich angenommen und zugleich in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Im Laufe der Sitzung erstattete Minister Burger. Der Abgeordnete Rogawski wohnt derselben bei.

Nächste Sitzung morgen.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 24. September 1863.

(Schluß.)

Carl Schnell: Hochwohlgeborener Herr Präsident! Hohe Landtagsversammlung! — Wegen der Wichtigkeit des an der Tagesordnung auf dem Tische des Hauses befindlichen Gegenstandes erlaube ich mir bezüglich des §. 17 der Regierungsvorlage meine Meinung auszusprechen.

Lauf §. 17 der Regierungsvorlage soll die Bestimmung der Amtssprache bei den Landesbehörden und Gerichtshöfen dem Verordnungswege vorbehalten werden. In dem Falle, wenn darunter verstanden wird, daß Allerhöchstdi. Majestät unser allergnädigster Landesfürst im Verordnungswege die Amtssprache dieser Behörden bestimmen soll, so wäre ich zwar sehr geneigt in Rücksicht dessen, daß unser allergnädigster Monarch in seiner erhabenen Stellung auf dem Thron, zugleich weit erhoben über die nationalen Leidenschaften, im Verordnungswege nur die gerechteste Bestimmung treffen wird — dem §. 17 der Regierungsvorlage beizustimmen. Allein in einem constitutionellen Lande wie Siebenbürgen, wo bekanntlich die executive Gewalt an die im Wege der gerechten Erziehung zu Stande gekommenen Gesetze gebunden ist, wo die Regierungs-Verordnungen mit den bestehenden Landesgesetzen im Einklang stehen müssen, kann ein so wichtiger Gegenstand nicht dem Verordnungswege überlassen werden. Denn wenn wir sagen, es solle dieses dem Verordnungswege vorbehalten sein, so sind 2 Fälle denkbar. Entweder wird sich die hohe Re-

1847 so warm befürwortete. Und auf derselben Regierung sieht auch der Abg. Lazar, welcher bei Verhandlung der zweiten Regierungsvorlage einen von ganz entgegengelegtem Standpunkte ausgehenden Antrag stellte, den erthen, über welchen namentlich abgestimmt wurde. Da sitzen die Abgeordneten Franz v. Transschensfeld und August Lasser, wie es scheint, nicht nur Gesinnungsgenossen, sondern unzertrennliche Freunde. Beide traten bei Gelegenheit der Adressdebatte für die formelle Gesetzkraft des Unionsartikels ein, während der Abg. Binder, welcher seinen Platz seit Beginn des Landtages dicht hinter ihnen hat, die formelle Rechtskraft dieses Artikels bekämpfte.

Also davon kann wohl keine Rede sein, daß die Rechte von Gesinnungsgenossen besessen sei. Denn schon ein flüchtiger Blick zeigt, daß man es auf der Rechten sowohl mit solchen Mitgliedern des Landtages zu thun habe, welche es mit der von Oull in so kräftiger Weise angeregten „leimfeberischen Erfindung“ halten, als auch mit solchen, die über diesen, wie es mir vorkommt, ganz prächtigen terminus technicus die Hände über dem Kopf zusammenschlagen. Heute, am 25. Sept. 1863, liegt sich sogar der Abg. Balomiri, derselbe, dessen Name Ihnen, verehrtester Hr. Redacteur, gewiß bekannt sein wird, auf der Rechten bilden. Ich freue mich schon, daß nun noch ein Kobrisch eines läudigen Inhabers theilhaftig geworden sei. Doch, meine Freude ward zu Wasser. Hr. Balomiri verhielt sich sehr bald wieder, wie ein Vogel, der sich dem mit Leimruthen besetzten Baume nähert, und wenn der Vogelfestler schon seiner habhaft zu werden vermag, ist in raschem Fluge seinwärts flattert. Unlängst war auch der Abg. Borch auf der Rechten zu Gaste, ist aber schon wieder ins Centrum zurückgekehrt.

So viel steht übrigens fest: auf der Rechten ideinen die Herren sehr bequeme zu sitzen und in der Lage zu sein, ihre Plätze, ohne sich und zu strecken, oft verlassen zu können, um sich Conmora zu machen, was sie auch sehr oft thun, namentlich einige von den ursprünglichen Stammgästen dieser Seite des Hauses.

Anregungen.

Jacob Grimm.

Ein Nachruf.

Das Du gewünscht, den geliebten Bruder*) wieder zu sehen hat dem frommen Gemüth gnädig der Himmel gewährt, Von den Sternen herab als Dioskuren der Weisheit Schaut den Königsbau, den ihr begonnen, ihr nun, Froh des begeisterten Sinns, mit welchem rühmige Schüler Eures Kuse getreu haben den köplichen Schatz, Den in Sprache und Glauben, und Rechts und Sitte und Sage Wahret des deutschen Volk's nimmer versiegender Geist, Daß der Stein sich füge zum Stein, und das riesige Denkmal Eures Namens sich stolz hebe zum Himmel empor. Lehrer warst Du auch uns, Berkärer; dem freundlichen Meister Folgte im fernem Ost willig die Fortschung und gen; Und so knüpfst sich fester das Band mit der Heimath der Väter, Und der Einheit Gefühl fählet den wankenden Muth, Friede mit Dir! so weit die deutsche Rede erklinget, Folget der Deutschen Dank segnend dem Treflichen nach. Schuller.

Von der Gallerie.

Wenn sie nichts dawider haben, verehrtester Herr Redacteur, so will ich von Zeit zu Zeit die Bemerkungen in Ihrem Blatte veröffentlichen, wo-

*) Wilhelm Grimm, der jüngere, aber schon vor wenigen Jahren verstorbene Bruder J. Grimms, wer kennt nicht die von beiden Brüdern gemeinsamen herausgegebenen deutschen Kinder- und Hausmärchen.

zu mich die Verhandlungen des Landtages anregen. Ich gehöre zu den fleißigsten Besuchern der Gallerie und habe bisher nur wenige Sitzungen versäumt. Der größeren Vorsicht wegen werde ich, falls Sie meinen Bemerkungen in Ihrem Blatte Raum geben, hinfort im strengsten Jacognito erscheinen, so daß man sich vergebens Mühe geben wird, den Schreiber dieser Zeilen zu erkennen. Ich bin zwar von Natur ein harmloses Geschöpf, friedliebender Staatsbürger, klage nie über Steuerdruck, kann die längsten Reden anhören, ohne zu gähnen, habe mein stilles Vergnügen sogar an namentlichen Abstimmungen, gerathe nicht ins Feuer, wenn Schlag auf Schlag Anträge gestellt werden, die niemand unterstützt und verliere die Geduld selbst in dem Falle nicht, wenn Landtagsmitglieder dem Präsidenten fünfmal nach einander ins Wort fallen. Trotz dieser meiner angeborenen Gutmüthigkeit könnte es mir hin und wieder aber doch passieren, daß ich über dies oder jenes, namentlich über diese oder jene Person etwas sagte, was nicht gerne gehört wird, nämlich die Wahrheit, und für diesen Fall halte ich mich im strengsten Jacognito, nicht etwa, weil ich fürchtete, zur Verantwortung gezogen zu werden, sondern vielmehr deshalb, weil die Wahrheit in der Regel weniger wehe thut, wenn man die Person nicht kennt, von welcher sie ausgesprochen wird.

Zunächst will ich mich auf Aeußerlichkeiten beschränken. Seit etwa 15 Tagen hat sich die rechte Seite in auffallender Weise bevölkert. Und sehen Sie, Hr. Redacteur, das freut mich ungemein. Von vornherein war es mir sehr unangenehm, die, wie es scheint, sehr zweckmäßig eingerichteten Plätze leer zu sehen, während im Centrum und noch mehr auf der Linken die Sessel fast alle besetzt waren. Wie es jetzt ist, mache es einen viel besseren Eindruck, der mir dadurch einigermaßen abgeschwächt wird, daß das Centrum, von der Gallerie aus gesehen, viele Lehnlichkeit hat mit einem Gebiß, dem viele Zähne fehlen. Denn aus dem Centrum hat sich die Rechte rekrutirt. Bei meiner Harmlosigkeit ist mir der Gedanke nicht nahe getreten, daß diese Uebersiedelung etwa auf einen Gesinnungswechsel schließen lassen dürfte. Die Rechte scheint mir aus sehr heterogenen politischen Charakteren zusammengesetzt zu sein. Da sitzt gleich am Eingang Bischof Fogarassy, welcher neulich die Sprachartikel aus dem Jahre 1791 und

zu mich die Verhandlungen des Landtages anregen. Ich gehöre zu den fleißigsten Besuchern der Gallerie und habe bisher nur wenige Sitzungen versäumt. Der größeren Vorsicht wegen werde ich, falls Sie meinen Bemerkungen in Ihrem Blatte Raum geben, hinfort im strengsten Jacognito erscheinen, so daß man sich vergebens Mühe geben wird, den Schreiber dieser Zeilen zu erkennen. Ich bin zwar von Natur ein harmloses Geschöpf, friedliebender Staatsbürger, klage nie über Steuerdruck, kann die längsten Reden anhören, ohne zu gähnen, habe mein stilles Vergnügen sogar an namentlichen Abstimmungen, gerathe nicht ins Feuer, wenn Schlag auf Schlag Anträge gestellt werden, die niemand unterstützt und verliere die Geduld selbst in dem Falle nicht, wenn Landtagsmitglieder dem Präsidenten fünfmal nach einander ins Wort fallen. Trotz dieser meiner angeborenen Gutmüthigkeit könnte es mir hin und wieder aber doch passieren, daß ich über dies oder jenes, namentlich über diese oder jene Person etwas sagte, was nicht gerne gehört wird, nämlich die Wahrheit, und für diesen Fall halte ich mich im strengsten Jacognito, nicht etwa, weil ich fürchtete, zur Verantwortung gezogen zu werden, sondern vielmehr deshalb, weil die Wahrheit in der Regel weniger wehe thut, wenn man die Person nicht kennt, von welcher sie ausgesprochen wird.

Zunächst will ich mich auf Aeußerlichkeiten beschränken. Seit etwa 15 Tagen hat sich die rechte Seite in auffallender Weise bevölkert. Und sehen Sie, Hr. Redacteur, das freut mich ungemein. Von vornherein war es mir sehr unangenehm, die, wie es scheint, sehr zweckmäßig eingerichteten Plätze leer zu sehen, während im Centrum und noch mehr auf der Linken die Sessel fast alle besetzt waren. Wie es jetzt ist, mache es einen viel besseren Eindruck, der mir dadurch einigermaßen abgeschwächt wird, daß das Centrum, von der Gallerie aus gesehen, viele Lehnlichkeit hat mit einem Gebiß, dem viele Zähne fehlen. Denn aus dem Centrum hat sich die Rechte rekrutirt. Bei meiner Harmlosigkeit ist mir der Gedanke nicht nahe getreten, daß diese Uebersiedelung etwa auf einen Gesinnungswechsel schließen lassen dürfte. Die Rechte scheint mir aus sehr heterogenen politischen Charakteren zusammengesetzt zu sein. Da sitzt gleich am Eingang Bischof Fogarassy, welcher neulich die Sprachartikel aus dem Jahre 1791 und

1847 so warm befürwortete. Und auf derselben Regierung sieht auch der Abg. Lazar, welcher bei Verhandlung der zweiten Regierungsvorlage einen von ganz entgegengelegtem Standpunkte ausgehenden Antrag stellte, den erthen, über welchen namentlich abgestimmt wurde. Da sitzen die Abgeordneten Franz v. Transschensfeld und August Lasser, wie es scheint, nicht nur Gesinnungsgenossen, sondern unzertrennliche Freunde. Beide traten bei Gelegenheit der Adressdebatte für die formelle Gesetzkraft des Unionsartikels ein, während der Abg. Binder, welcher seinen Platz seit Beginn des Landtages dicht hinter ihnen hat, die formelle Rechtskraft dieses Artikels bekämpfte.

Also davon kann wohl keine Rede sein, daß die Rechte von Gesinnungsgenossen besessen sei. Denn schon ein flüchtiger Blick zeigt, daß man es auf der Rechten sowohl mit solchen Mitgliedern des Landtages zu thun habe, welche es mit der von Oull in so kräftiger Weise angeregten „leimfeberischen Erfindung“ halten, als auch mit solchen, die über diesen, wie es mir vorkommt, ganz prächtigen terminus technicus die Hände über dem Kopf zusammenschlagen. Heute, am 25. Sept. 1863, liegt sich sogar der Abg. Balomiri, derselbe, dessen Name Ihnen, verehrtester Hr. Redacteur, gewiß bekannt sein wird, auf der Rechten bilden. Ich freue mich schon, daß nun noch ein Kobrisch eines läudigen Inhabers theilhaftig geworden sei. Doch, meine Freude ward zu Wasser. Hr. Balomiri verhielt sich sehr bald wieder, wie ein Vogel, der sich dem mit Leimruthen besetzten Baume nähert, und wenn der Vogelfestler schon seiner habhaft zu werden vermag, ist in raschem Fluge seinwärts flattert. Unlängst war auch der Abg. Borch auf der Rechten zu Gaste, ist aber schon wieder ins Centrum zurückgekehrt.

So viel steht übrigens fest: auf der Rechten ideinen die Herren sehr bequeme zu sitzen und in der Lage zu sein, ihre Plätze, ohne sich und zu strecken, oft verlassen zu können, um sich Conmora zu machen, was sie auch sehr oft thun, namentlich einige von den ursprünglichen Stammgästen dieser Seite des Hauses.

2-3
ct.
wüß-Gerichte zu Mühlbach
sei in der Exekutionsfache
zu, wider Paul Penkert jun.
anzug einer dem Ersteren
105 fl. A. in die exeku-
spotbel bestellten und in die
stüde, als: 1. 1/2 Wein-
Georg Fleischer und Jo-
rloch Ader „auf den Wis-
und Paul Wolf. 3. Ein
rche an der Abseite, neben
hael Klisch, im Gesamt-
B. gewilliget und die Ver-
ber und 7. November
Uhr, vor dem Gemeinde-
taumt worden.
haber mit dem Besage zu
die Pfandbescheibung und
ebingnissen in der Gerichts-
Hypothekargläubiger auf-
müssenden Rechtsansprüche
P. D. längstens bis zur
dem Gerichte anzumelden.
September 1863.
und Stuhlgericht
Anzeige. 2-3
J., als an einem Sonn-
irchenmühle der evang.
ein oder mehrere Jahre in
Kunstmühle mit 4 Steinen,
ad auf zweien Beutelmehl
mit derselben eine Ories-
rt, nebst einer Hirsemühle
800 fl. Der Ertheber hat
es halbjährigen Pachtstil-
September 1863.
terium der A. G. B.
niss.
846 an Regenkrämpfen. Alle
gebrauchten Mittel konnten nicht
erleichterung verschaffen, nicht
G. A. Rossbach zu-gegraben
zu Tag wohnt und bin nun
befreit, daher ich dieses Medi-
kaum.
1858.
Josef Herfort,
f. l. Steuer-Einnehmer.
Marktpreis
Bährung)
mber 1863.
Beiter Mitt- Wirt-
fl. fr. lerer derer
fl. fr. fl. fr. fl. fr.
3 33 3 7 2 80
2 53 2 27 2
2 2 2 1 93
1 40 1 33 1 27
1 93
80
8
6 50
5
2 40
16
18
16
16
1 27
1 20
1
1 80
7
12 11 10
38

gierung an die diesfalls bestehenden Landesgesetze, namentlich an den 31. Artikel vom Jahre 1791 und an den 1. Artikel vom Jahre 1847...

Ein weiterer Grund warum dieses nicht dem Verordnungsweg vorbehalten werden sollte, dürfte vielleicht auch der sein, daß wir Sr. Majestät unsern Landesfürsten, welchen ich mir als den lieblichen Vater von vier gleichberechtigten Söhnen denke...

Es muß daher in dieser Beziehung eine genaue Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden. Um dies zu thun, können vorzüglich drei Gesichtspunkte ins Auge gefaßt werden;

1. Was ist die Sprache des Landesfürsten? 2. Wie lautet das historische Recht? 3. Ich meine darunter den Artikel 31 vom Jahre 1791 und Artikel 1 vom Jahre 1847...

3. Welche Sprache spricht die Mehrheit der Landesbewohner? Wenn wir nun die 2 letzten Gesichtspunkte näher ins Auge fassen, so kann das historische Recht...

Wenn gleich also die ungarische Sprache vor dem Jahre 1848 die diplomatische Sprache, wenigstens dieselbe ferner bis zu einem hohen Grade der Vollkommenheit ausgebildet ist...

Es kann übrigens nicht in Abrede gestellt werden, daß das historische Recht für die ungarische Sprache spricht, und schwer in die Waagschale fällt, weil Siebenbürgen zur heil ungarischen Krone gehört...

Was nun endlich den 3. Gesichtspunkt anbelangt, nämlich die gehörende Rücksicht auf die Sprache derer, welche sich auf das numerische Uebergewicht stützen, so kann auch dieses nicht den Ausschlag geben...

Uebrigens wäre ein Fortritt des numerischen Uebergewichtes leicht als eine Berufung auf die rohe Gewalt und die Nachgiebigkeit in Folge dessen, als Schwäche zu beuten. Endlich, ich sage es sine ira et studio, ist die Sprache der edlen romanischen Nation noch nicht auf jener hohen Stufe der Ausbildung angelangt...

Es bleibt somit nur der erste Gesichtspunkt aufrecht, gegen welchen sich nichts einwenden läßt. Ich bin daher so frei einem hohen Landtag folgendes Amendement zu empfehlen...

„Die innere Amtssprache der übrigen Behörden und Gerichtshöfe sowie des Verkehres dieser Behörden und Gerichtshöfe untereinander und mit den außerhalb des Großfürstenthums Siebenbürgen befindlichen Behörden ist die Sprache des Landesfürsten, in dessen Namen die landesfürstlichen Behörden fungiren.“

Dieser Antrag dürfte sich auch dadurch empfehlen, daß er die auch von der Linken so oft betonte Einheit und Wachsthum des Reichthums zu fördern geeignet ist.

Sollte aber wider alle Erwartung dieser Antrag nicht unterstützt werden (Heiterkeit) so habe ich auch für diesen Fall vorgesorgt (Heiterkeit), indem ich den fernern Antrag stelle: Die Regierungsvorlage solle in §. 17 beibehalten und nur der Zusatz gemacht werden: wird „durch Allerhöchste Sr. Majestät“ im Verordnungsweg bestimmt.“

Dieser Zusatz wäre umso mehr zu machen, weil bekanntlich sowohl das Landes-Gubernium als auch die Hofkanzlei Verordnungen erlassen kann, und ich in diesem Falle nur in die Verordnungen Sr. Majestät ein unbegrenztes Vertrauen setze.

Nur der zweite Antrag Schnell's wird unterstützt. Kaniicher * Schwarz (Schäßburg): Herr Präsident! Hoher Landtag! Nach dem, was zu dem an der Tagesordnung stehenden 17. §. der zweiten L. Gesetzsammlung heute schon gesagt worden, will ich, weil ich wünsche, daß wir die — besonders in diesem Saale — sehr kostbare Zeit so nützlich als nur immer möglich verwenden...

Ich bin mit ungetheilter Aufmerksamkeit den Debatten über die bisherigen Paragraphen dieses Gesetzentwurfes gefolgt, und ich muß sagen, es ist immer mehr in mir die Idee aufgefliegen, und sie hat sich in mir befestigt, daß ein Theil der Mitglieder dieses Hauses bei der Beurtheilung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Theil von einem falschen Standpunkte ausgeht. Es hat sich in mir die Ueberzeugung festgesetzt, als ob ein Theil des Hauses die Sprache an und für sich als Rechtssubject betrachte und glaube, daß der Sprache oder den 3 Landesprachen an und für sich gewisse Rechte zukämen, daß mithin nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Sprachen bis in die fernsten und geheimsten Winkel hinein, wo irgend eine Sprache einmal gesprochen oder geschrieben werden könne, auch die übrigen Sprachen müßten gesprochen und geschrieben werden.

Ich muß nun aufrichtig gestehen, ich kann mich diesem Grundsatze und dieser Ueberzeugung nicht anschließen; ich betrachte die Sprache als das Mittel der Verständigung und der geistigen Entwicklung des einzelnen Individuums oder eines Complexes von Individuen, einer Nation; ich kann mithin auch nur dem einzelnen Individuum oder der Nation Rechte zusprechen. Nun, ich denke, wir hätten in der Beziehung so ziemlich vorgejagt. Tritt das einzelne Individuum irgendwo in öffentlichen Verkehr mit irgend einer Behörde, sei es mit einer kirchlichen oder politischen, so hat das Individuum das Recht seine Sprache zu gebrauchen. (So ist es!)

Ist die Nation als Körper in irgend einer Thätigkeit, hat sie ihre Behörden und Gerichte, so hat diese Nation an sich das Recht ihre Sprache innerhalb ihres Mittelz zu gebrauchen und zwar überall, wo sie in irgend welche kirchliche oder politische Beziehungen tritt. Das finde ich nothwendig zur Entwicklung des Individuums, sowie zur Entwicklung der Nation.

Nun aber habe ich heute bemerkt, daß man diese Consequenzen auf die Landesbehörden übertragen will. Ich denke nun, Landesbehörden sind weder irgend welches Mittel eines einzelnen Individuums oder eines einzelnen Municipiums, noch gibt es irgend welche Thätigkeits-Außerungen, eine Masse von ganz neuen und eigenthümlichen Figuren und Nuancen zu bilden. Sein zweiter Vorzug ist die Kraft, Behendigkeit und Sicherheit seiner linken Hand, sie ist vollkommen emancipirt, und tritt in gleiche Rechte mit der Rechten; Finger in Finger verschlungen, fordern diese beiden Hände alle Mächte des Klaviers in die Schranken; auch diese Gleichthätigkeit der beiden Hände hat die reizendsten Combinationen auf den Tasten zur Folge.

Die dritte ausgezeichnete Eigenschaft unseres Pianisten ist sein Triller. Der Willmers'sche Triller übertrifft den Döhler'schen noch an Feinheit und Glanz. Wie Perleinschnüre winden sich seine Trillerketten ab, zierlich und lieblich vom Piano bis zur stärksten Steigerung sich fortwickelnd. Alles dies wird noch durch das Uebrige, was zur kolossalsten Triller gehört, ergänzt, und der ganze Vortrag von einem künstlerischen Geiste durchweht, mit einem Faden sangvoller Charaktere durchzogen, daß daraus eine innige Verbindung von der höchsten Virtuosität mit der siegvollsten Künstlerkraft entsteht, und daher die Wirkung seines Vortrages eine bezaubernde wird.

Ich habe niemals in der großartigsten Brauerei so viel Solidität, so viel wahrhaft kunstvolle Aeußerung gefunden, wie in dem Spiele Willmers. Er ist daher ganz neu, ganz eigenthümlich und von unverständlichem Einbrunde.

würde. — Ich erkläre also, daß ich für die Annahme des 17. §. der Regierungsvorlage in unvarianter Fassung bin. — Nachdem in den vorausgehenden Paragraphen festgesetzt worden, von wem die innere Amtssprache der Gemeinden und der Municipien und ihrer Behörden und Gerichte bestimmt werden soll, wird im 17. §., den ich in diesem Gesetzentwurf gerne ganz vermißt hätte, gesagt: wer die innere Amtssprache und gegenseitige Verkehrssprache der übrigen und höhern Behörden und Gerichtshöfe, welche nämlich außerhalb und über den Gemeinden und Municipien stehen, zu bestimmen habe. Da, meine ich nun, könne es keinem Zweifel unterliegen, daß diese landesfürstlichen Behörden und Gerichtshöfe in ihren inneren Amtsvorhandlungen und im Verkehre untereinander und mit den auswärtigen Behörden — jenen der andern Provinzen und Länder — sich der Sprache zu bedienen haben, welche die Regierung des Landesfürsten mit Rücksicht auf die höhern Anforderungen des Dienstes für die zweckmäßigste erkennt und die er daher im Verordnungsweg denselben als innere Amtssprache und gegenseitige Verkehrssprache zu bestimmen findet; wobei aber — wie sich von selbst versteht — und nach meiner Ueberzeugung — die Bestimmungen der vorausgehenden §§. dieses Gesetzes durchaus keine Beeinträchtigung erleiden können.

Ich finde den §. 17 der Regierungsvorlage in seiner unveränderten Fassung, vollkommen entsprechend und zur Annahme geeignet, weil ich vertraue, daß die Regierung bei Bestimmung der inneren Amtssprache und gegenseitigen Verkehrssprache der landesfürstlichen Behörden und Gerichtshöfe auch dem historischen Rechte, dessen der hochwürdigste Herr Bischof Fogarassy in seiner Rede gedacht, so weit nach den gegenwärtigen Verhältnissen möglich, Rechnung tragen; daß sie auch da den geeigneten Ausweg zu finden wissen wird, wo der Landtag selbst, wie von einem verehrten Vorgesprochenen von der Linken, bemerkt worden, bei der Wahl unter den drei Landesprachen das Richtige schwer zu treffen im Stande sein würde, und in dem Falle des anderwärts angeführten Beispiels der Verlegenheit eines seine verschiedene Sprachen sprechenden mehrere Söhne gleichmäßig liebenden Vaters, dieser Vater jeder Verlegenheit dadurch begegnen könnte, daß er ihnen sagte: meine Söhne, lernet und sprecht meine Sprache, so werden wir uns immer verstehen.

Man Gabriel unterstützt den Antrag von Poppovic's. Schmidt Conrad spricht — die früheren Redner inspirirend, in längerem Vortrage sich für die Fassung des §. 17 der Regierungsvorlage aus. Der Schluß der Debatte wird angenommen und als Redner pro et contra Wittstock und Sopotariu gewählt. Präsident Groisz: Der Abg. Hr. Cittel hat einen ganz neuen Antrag eingebracht.

Das Haus ist geneigt, ihn anzunehmen. Cittel Friedrich beantragt, der §. 17 solle folgendermaßen lauten: „Als innere Amtssprache der übrigen Behörden und Gerichtshöfe, sowie des Verkehres dieser Behörden und Gerichtshöfe unter einander und mit den außerhalb des Großfürstenthums Siebenbürgen befindlichen Behörden wird einstweilen die deutsche Sprache angenommen; es ist jedoch jedem Beamten dieser Ämter und Gerichte freigestellt, in einer der drei Landesprachen zu concipiren und auch mündliche Vorträge in denselben zu halten.“

Der Antrag Cittel's wird nicht unterstützt. Sopotariu unterstützt die von dem Hrn. Abg. Servianu Poppovicu beantragte Fassung des §. 17, daß nämlich bis zur definitiven Organisation der Gerichte unseres Landes die Bestimmung der inneren Amtssprache der hohen Regierung anvertraut werde, indem nicht im Gerichten vorausgesetzt werden kann, daß Sr. Majestät, Allerhöchste welche uns bis jetzt so viele Beweise der Gerechtigkeit gegeben hat, eine oder die andere Nationalität mehr begünstigen wird, als die übrigen.

Wittstock: Trotz der sehr freundlichen Warnung meines verehrten Freundes aus dem Centrum, des Hrn. Abg. Schwarz, vor langem und vielem Reden, würde ich doch in die Verlegenheit kommen, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses etwas länger in Anspruch zu nehmen, weil ich nämlich von der Ansicht ausgehe, daß es viel besser ist, wenn man von einer Sache, bevor sie abgethan und entschieden ist, viel spricht und überlegt, als wenn man in den fatalen Casus kommt, daß man dann, wenn die Sache bereits abgethan ist, noch Ewigkeiten hindurch sprechen soll, wenn sich nichts mehr ändern läßt. (So ist es!)

Ich bin mit ungetheilter Aufmerksamkeit den Debatten über die bisherigen Paragraphen dieses Gesetzentwurfes gefolgt, und ich muß sagen, es ist immer mehr in mir die Idee aufgefliegen, und sie hat sich in mir befestigt, daß ein Theil der Mitglieder dieses Hauses bei der Beurtheilung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Theil von einem falschen Standpunkte ausgeht. Es hat sich in mir die Ueberzeugung festgesetzt, als ob ein Theil des Hauses die Sprache an und für sich als Rechtssubject betrachte und glaube, daß der Sprache oder den 3 Landesprachen an und für sich gewisse Rechte zukämen, daß mithin nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Sprachen bis in die fernsten und geheimsten Winkel hinein, wo irgend eine Sprache einmal gesprochen oder geschrieben werden könne, auch die übrigen Sprachen müßten gesprochen und geschrieben werden.

Ich muß nun aufrichtig gestehen, ich kann mich diesem Grundsatze und dieser Ueberzeugung nicht anschließen; ich betrachte die Sprache als das Mittel der Verständigung und der geistigen Entwicklung des einzelnen Individuums oder eines Complexes von Individuen, einer Nation; ich kann mithin auch nur dem einzelnen Individuum oder der Nation Rechte zusprechen. Nun, ich denke, wir hätten in der Beziehung so ziemlich vorgejagt. Tritt das einzelne Individuum irgendwo in öffentlichen Verkehr mit irgend einer Behörde, sei es mit einer kirchlichen oder politischen, so hat das Individuum das Recht seine Sprache zu gebrauchen. (So ist es!)

Ist die Nation als Körper in irgend einer Thätigkeit, hat sie ihre Behörden und Gerichte, so hat diese Nation an sich das Recht ihre Sprache innerhalb ihres Mittelz zu gebrauchen und zwar überall, wo sie in irgend welche kirchliche oder politische Beziehungen tritt. Das finde ich nothwendig zur Entwicklung des Individuums, sowie zur Entwicklung der Nation.

Nun aber habe ich heute bemerkt, daß man diese Consequenzen auf die Landesbehörden übertragen will. Ich denke nun, Landesbehörden sind weder irgend welches Mittel eines einzelnen Individuums oder eines einzelnen Municipiums, noch gibt es irgend welche Thätigkeits-Außerungen,

welche erforderten, daß jene Rechte des einzelnen Individuums und der einzelnen Nation auch auf die Landesbehörden übertragen würden. Die Landesbehörden sind dazu da, um die Ausübung und Durchführung aller Gesetze auf das schnellste, auf das schnellste zum Wohlfahrten des ganzen Landes durchzuführen. Man wird also bei Betrachtung und bei Erörterung der Frage, ob und welche Sprache die innere Amtssprache irgend einer Landesbehörde sein soll, nicht von dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Sprachen ausgehen können, sondern man wird von dem Standpunkte ausgehen müssen: wie und auf welche Weise wird man die Landesbehörden am besten in den Stand setzen, daß sie diesem ihrem vorgestreckten Ziele am leichtesten nachkommen. (So ist es!)

Es wird mithin sich einfach die Consequenz ergeben, daß für die Landesbehörden eine einzige innere Amtssprache das beste Mittel ist, um sie am leichtesten in den Stand zu setzen, ihre Functionen zu vollziehen. Ich denke, darüber wird die Mehrheit dieses Hauses wahrscheinlich einverstanden sein, daß dies das beste Mittel sei. Es handelt sich nun um die zweite Frage: wer soll diese eine Sprache bestimmen? Soll es die Regierung? Soll es der Landtag?

Es ist zwar hier von einer Seite des Hauses auch der Antrag gestellt worden, es solle Sr. Majestät, der Landesfürst unmittelbar im Verordnungsweg die innere Amtssprache bestimmen. Meine Herrn! Ich muß aufrichtig bekennen, daß ich diesem Vorschlage mit dem Begriffe eines constitutionellen Staates unmöglich zustimmen kann. (Widerpruch.) Zu dem constitutionellen Staate tritt die Person des Landesfürsten in den Hintergrund. Es ist da die Regierung, welche handelt, denn die Person des Landesfürsten kann in einem constitutionellen Staate nicht verantwortlich sein, aber es muß verantwortliche Rechnungen gegeben werden über eine jegliche Handlung, die vorgenommen wird. (So ist es!)

Es bleibt mithin also nur das Dilemma, daß entweder nur der Landtag oder die Regierung bestimmt. Meine Herrn! Es ist von der Regierung erklärt worden, daß die Regierung die Bestimmung der inneren Amtssprache der Landesbehörden als ihr Hoheitsrecht für sich in Anspruch nehme. Ich, meine Herrn! muß gegen diese Erklärung und gegen diesen Anspruch, gedrängt von meinem constitutionellen Bewußtsein, auf das entschiedenste Verwahrung einlegen.

(Regierungscommissar Kaniicher bittet um das Wort.) Denn meine Herrn! in einem constitutionellen Staate kann die Regierung nur auf Grund von verfassungsmäßig gegebenen Gesetzen Verordnungen erlassen, aber sie kann nicht durch Verordnungen selbst Gesetze geben. (So ist es!)

Ich kann also gestützt auf den Grundsatze, der in einem jeden constitutionellen Lande herrscht, gestützt überdies auch auf die Vergangenheit unseres Landtages, auf die gesetzgeberische Thätigkeit, die derselbe immerfort ausgeübt hat, betreffs der Bestimmung der Amtssprache für alle Landesbehörden, auch nur darauf bestehen, daß für die Zukunft der Landtag sich dieses Recht nicht aus den Händen werden lasse.

Ich habe mich deswegen auch für den §. 17 in der Fassung der Regierungsvorlage erklärt von Anfang an, weil ich dachte, das liege aber in dem Paragraphen; es werde einstweilen der Regierung dieses Recht übertragen, aber wenigstens stehe doch dem Landtage dann, wenn er mit den betreffenden Verfügungen nicht zufrieden sei, das Recht zu, im constitutionellen Wege sich dagegen zu beschweren. Wenn nun aber die Regierung dieses Recht als ein ihr zustehendes Hoheitsrecht in Anspruch nimmt, dann habe ich ja nicht einmal das Recht der Beschwerdeführung im Landtage — ich darf nicht für die Zukunft nicht einmal mehr darüber äußern. Es kann im Verordnungsweg jedes Jahr die Sprache gewechselt werden, und ich bin immer nur der Opferlamm, daß aber mein Recht nicht in Anspruch nehmen. Was der Herr Abgeordnete von Herrnmannstadt, der Graf der sächsischen Nation geäußert hat, daß es allerdings früher so gewesen sei, es sei ein Recht des Landtages gewesen, das er bis zum Jahre 1848 ausgeübt hat, die innere Amtssprache jeglicher Landesbehörde zu bestimmen, das hat er nun aber durch die Staatsgrundgesetze vom 20. October und 26. Februar geändert worden, das meine Herren, gestehe ich aufrichtig, kann ich nicht verstehen; denn, wie sehr ich auch jene Staatsgrundgesetze studiere, wie sehr ich auch suche, dort finde ich irgend eine Bestimmung über die Sprache durchaus nicht. Es kann also in dieser Beziehung auch die Competenz des Landtages auf keinen Fall durch die Staatsgrundgesetze geändert oder beschränkt worden sein. Meine Herren, ich bin nun also so frei, mich für die Beibehaltung des §. 17 der Regierungsvorlage auszusprechen, aber nur so, daß ich ihn dahin verstehe, daß, weil jetzt die Verhältnisse nicht betraut sind, daß der Landtag leicht über diese allerdings schwierige Frage hinüber kommen könnte, um hier in seinem Mittel die innere Amtssprache für die Landesbehörden zu bestimmen, diese Bestimmung der Regierung überlassen wird, daß ich also nur von diesem Gesichtspunkte aus den §. 17 auffasse, daß ich ihn aber auch so auffasse, daß durch die Formulirung desselben das Recht des Landtages, jedesmal wieder Einfluß zu nehmen, auf diese Frage und dieses Recht sich jedesmal zu revidiren, keineswegs alterirt werde.

Nur von diesem Standpunkte aus, nur in diesem Sinne kann ich für den betreffenden Paragraphen und für seine Fassung stimmen. Kaniicher *) Berichterstatter Friedrich Schuler-Libloy (die Rede desselben haben wir bereits im Samstagblatte gebracht.) Präsident Groisz: Die Anträge des hochwürdigsten Bischofs Fogarassy, der Abgeordneten Codru Dragosianu und Cittel, so wie der erste Antrag des Abgeordneten Schnell wurden nicht unterstützt und können daher auch nicht zur Abstimmung gebracht werden. Ich werde die unterstützten Anträge in folgender Weise zur Abstimmung bringen: zuerst den Antrag Poppovic's, dann den zweiten Antrag Schnell's, und wenn auch dieser nicht angenommen werden sollte, den §. 17 der Regierungsvorlage.

Poppovic glaubt, daß sein Amendement der Regierungsvorlage näher stehe, als der Antrag Schnell's und wünscht eine andere Reihenfolge. Dr. Ratiu meint, der Antrag von Poppovic's bestehe aus zwei Theilen, es solle über jeden derselben besonders abgestimmt werden. Allein das Haus billigt die vom Präsidenten aufgestellte Reihenfolge. Es wird mit Aufstehen und Sitzenbleiben über den Antrag Poppovic's abgestimmt, allein die Majorität ist zweifelhaft, die Gegenpartei liefert kein besseres Ergebnis und es wird zur mündlichen Abstimmung geschritten.

Der Antrag Poppovic's fällt mit 46 gegen 42 Stimmen. Mit „Ja“ stimmen: Balazs Joan, Bolomiri Joan, Balomiri Simion, Baritiu Georgiu, Bilitiu Stephau, Bohatielu Alexandru, Bohatielu Michael, Butyan Labislau, Cipariu Timotheu, Codru Dragosianu Joan, Demianu Petru, Dobra Alexandru, Dunca Paulu, Fetere (Negritiu) Joan, Florianu Joan, Gaeatanu Nicolau, Hanna Joan, Joane Constantin, Labay Augustin, Macellariu Jlie, Man Gabriel, Dr. Mayor Joan, Nicola Mate, Dobona Michael, Pantiu Constantin, Popp Leoniu, Popp Petru, Popassu Joan, Popea Nicolau, Poppovic Servian, Popp Macdon Simion, Dr. Ratiu Joan, Romanu Georg, Russiu Joan, Baran Schaguna Andreas, Sopotariu Joan, Metropolit Sterka Sulutiu Alexandru, Scantzali Antoniu, Sulutiu Dionys, Sulutiu Jossi Tulbas Joan, Wajda Labislau, Wajsa Elias.

Mit „Nein“ stimmen: Albulcanu Joan, Baron Bedeus Joseph, Binder Michael, Binder Paul Dr., Birthler Friedrich, Bologa Jacob, Brandtsch Carl, Brecht Johann, Bubaker Gottlieb, Cittel Friedrich, Granoz Jeremias, Habini Joseph, Jilisch Joseph, Bischof Fogarassy, Gull Joseph, Haupt Friedrich, Herberich Michael, Kirchner Friedrich, Klein Carl, Laffel August, Labzloffy Anton, Lemeny Johann, Moldovanu Demeter, Nagelschmid August, Dert Franz, v. von Keil Schneidrich, Schliein v. Franz, Joseph, Dr. Der Wo

zu dem Diplome Wir Kaiser von Lombardien merien und bezog von Krain und von Ober- wigg und Ze- witz und Tirol, v. Margraf von Regens, Se Grofwojwod geben kund Die deselben und daselb Grofprincen einen Gele October 1861 in di ihrer Repra unterbreitet, und Sancti Dr

über die Au und vom Nach allergnädigste landesfürstliche 1860 und d seg über die mitgetheilt u theilichens A zutragen, nachd Grofprincen den, auf die allergnädigste Widescherill Wälfen und Reichsverfass 21. Augusti Sr. Majestät Geleantikel Apollolichen nachd scriptes vom Vereitwilligkei hänglichkeit a die Tradition Vorfahren der stellen, uncut reichen und K eingestanden t wird m die mehrermäl vom 26. Febr benbürgen auf (Die ber 18

Indem Landtage verze benbürgen wol henden Gelebe liche und land ben den erwäl sowohl Wir *) Auf Valomiri, B Stephanu, B Timotheu, C Alexandru, C Hanna Joan, Gabriele, Dr. Pantiu Cor Popea Nicol Bischof Baro Sterka Sul tiu Jossi, W Jassa Gita Mit „N deus Joseph, rich, Bologa kenthal Jose Bischof Foga Michael, Kir August, Käp gelich midt Servian, Puo Franz, Roth Schnell Carl ley Friedrich, Friedrich, Trausenfse

Nudolph Willmers.

Pianist Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich.

Die von uns in Aussicht gestellte Ankunft dieses Künstlers von europäischen Ruf ist erfolgt, und wird derselbe morgen ein Concert veranstalten.

Wir finden uns veranlaßt einen Anspruch über Willmers, den schon der Altmeister der Critik, M. G. Saphir gethan, hier wieder zu geben:

Das allererste, das wissenschaftliche Element der Schönheit im Spiele wird durch die Beschaffenheit des Tones bedingt, auf dem Klaviere ist es der Anschlag, welcher dieses Element zum Vorschein bringt oder wenigstens bringen soll. Willmers Anschlag ist der ausgebildetste, der schönste, den ich noch gehört habe, es ist ein Anschlag auf unsere Bewunderung, der immer gelingt. Es ist nicht nur die vollste Kraft, die niedrigste Delikatess, die sangvollste Zartheit, welche er mit seinem Anschlag hervorbringt, sondern Töne, welche man dem Piano nicht zutrauen möchte, tauchen unter seinen Fingern auf, und die ähnlich jenen sind, welche entstehen, wenn Wassertröpfchen auf eine Glasharmonika fallen. Es liegt ein unennbarer Wohlklang in diesen Tönen, besonders wenn sie der Künstler in annüthiger Verbindung fortrollen läßt. Diesen Vorzug hat Willmers ganz allein für sich, und er dient ihm,

eine Masse von ganz neuen und eigenthümlichen Figuren und Nuancen zu bilden. Sein zweiter Vorzug ist die Kraft, Behendigkeit und Sicherheit seiner linken Hand, sie ist vollkommen emancipirt, und tritt in gleiche Rechte mit der Rechten; Finger in Finger verschlungen, fordern diese beiden Hände alle Mächte des Klaviers in die Schranken; auch diese Gleichthätigkeit der beiden Hände hat die reizendsten Combinationen auf den Tasten zur Folge. Eine dritte ausgezeichnete Eigenschaft unseres Pianisten ist sein Triller. Der Willmers'sche Triller übertrifft den Döhler'schen noch an Feinheit und Glanz. Wie Perleinschnüre winden sich seine Trillerketten ab, zierlich und lieblich vom Piano bis zur stärksten Steigerung sich fortwickelnd. Alles dies wird noch durch das Uebrige, was zur kolossalsten Triller gehört, ergänzt, und der ganze Vortrag von einem künstlerischen Geiste durchweht, mit einem Faden sangvoller Charaktere durchzogen, daß daraus eine innige Verbindung von der höchsten Virtuosität mit der siegvollsten Künstlerkraft entsteht, und daher die Wirkung seines Vortrages eine bezaubernde wird. Ich habe niemals in der großartigsten Brauerei so viel Solidität, so viel wahrhaft kunstvolle Aeußerung gefunden, wie in dem Spiele Willmers. Er ist daher ganz neu, ganz eigenthümlich und von unverständlichem Einbrunde.

den Individaums und der ein-
bertragen würden. Die Lan-
und Durchführung aller Ge-
im Wohlsein des ganzen Lan-
dung und bei Erwägung der
sprache irgend einer Landes-
leichberechtigung der Sprachen
Standpunkte ausgehen müssen:
es beabsichtigt am besten in den
Ziele am leichtesten nach-

ng ergeben, daß für die Lan-
das beste Mittel ist, um die
tionen zu vollziehen
dieses Hauses wahrscheinlich
t. Es handelt sich nun um
bestimmen? Soll es die Re-

hauses auch der Antrag ge-
führt unmittelbar im Ver-
ommen. Meine Herrn! Ich
blag mit dem Begriff eines
ann. (Widerpruch.)
ie Person des Landesfürsten
g, welche handelt, denn die
tutionellen Staaten nicht ver-
Königschaft gegeben werden
wird. (So ist es!)

daß entweder nur der Land-
en! Es ist von der Regie-
die Bestimmung der innern
obetsrechte für sich in An-
diese Erklärung und gegen
tutionellen Bewußtsein, auf

in das Wort.)
dem Staate kann die Re-
gegebenen Befehlen Verord-
nungen selbst Befehle ge-
der in einem jeden consti-
auf die Vergangenheit un-
ter, die derselbe immerfort
schäftsprache für alle Lan-
die Zukunft der Landtag
lasse.

§. 17 in der Fassung der
ich dachte, das liege aber
er Regierung dieses Recht
drage dann, wenn er mit
das Recht zu, im consti-
Bem nun aber die Regie-
recht in Anspruch nimmt,
sicherbefugung im Land-
mal mehr darüber äußern.
Sprache gewechselt werden,
aber mein Recht nicht in
von Herrmannstadt, der
s allerdings früher so ge-
den, das er bis zum Jahre
jeglicher Landesbehörde zu
undgesetz vom 20. Octo-
de Herren, gestehe ich auf-
auch jene Staatsgründ-
de ich irgend eine Bestim-
also in dieser Beziehung
durch die Staatsgründ-
Herren, ich bin nun also so
Regierungsvorlage auszu-
daß, weil jetzt die Vere-
eiche über diese allerdings
in seinem Mittel die in-
bestimmen, diese Bestim-
so nur von diesem Ge-
ber auch so auffasse, daß
undtages, jedesmal wieder
edre sich jedesmal zu re-

a diesem Sinne kann ich
fassung stimmen.
o (Die Rede desselben

wichtigsten Bischofs Jo-
n und Citel, so wie
den nicht unterstützte und
werden. Ich werde die
ung bringen: zuerst den
Schneid's, und wenn
§. 17 der Regierungsvor-

der Regierungsvorlage
eine andere Reihenfolge.
voies bester aus zwei
stimmt werden.
aufgestellte Reihenfolge.
er den Antrag Poppo-
die Gegenprobe liefert
Abstimmung geschritten
a 42 Stimmen.

omiri Joan, Balo-
epanu, Bohatielu
us, Cipariu Ghimo-
petru, Dobra Alexan-
orian Joan, Ga-
n, Ladau Augustin,
Joan, Nicola Mate,
Leontiu, Popp Petru,
Servian, Popp Raco-
Rusu Joan, Baron
lit Sterka Sulutiu
ps, Sulutiu Joff

Baron Bedeus Joseph,
Friedrich, Bologa
ker Gottlieb, Citel
leisch Joseph, Bischof
Herbert Michael,
Ladloff Anton,
midt August, Dbert

*) Auf Sipotariu's Antrag zu §. 16 hatten gestimmt: Mit „Ja“:
Balomiri Joan, Balomiri Simon, Baritiu Georgiu, Bilitu
Stephan, Bohatielu Alexandru, Bohatielu Michael, Cipariu
Timotheu, Cobru Dragostianu Joan, Demianu Petru, Dobra
Alexandru, Negrutiu Joan, Florianu Joan, Gaetanu Nicolau,
Hanca Joan, Constantin Joan, Mucedon Popp Simeon, Man
Gabriele, Dr. Mayor Joan, Nicola Mate, Drbonas Michael,
Pantiu Constantin, Popp Leontiu, Popp Petru, Popassu Joan,
Popea Nicolau, Dr. Katiu Joan, Romanu Georg, Rusu Joan,
Bischof Baron Schaguna Andreas, Sipotariu Joan, Metropolit
Sterka Sulutiu, Scantali Anton, Sulutiu Dionys, Sulu-
tiu Joffu, Tulbas Joan, Wajda Ladislaus, Dr. Waffits Paul,
Waffa Elias.

*) Auf Sipotariu's Antrag zu §. 16 hatten gestimmt: Mit „Ja“:
Balomiri Joan, Balomiri Simon, Baritiu Georgiu, Bilitu
Stephan, Bohatielu Alexandru, Bohatielu Michael, Cipariu
Timotheu, Cobru Dragostianu Joan, Demianu Petru, Dobra
Alexandru, Negrutiu Joan, Florianu Joan, Gaetanu Nicolau,
Hanca Joan, Constantin Joan, Mucedon Popp Simeon, Man
Gabriele, Dr. Mayor Joan, Nicola Mate, Drbonas Michael,
Pantiu Constantin, Popp Leontiu, Popp Petru, Popassu Joan,
Popea Nicolau, Dr. Katiu Joan, Romanu Georg, Rusu Joan,
Bischof Baron Schaguna Andreas, Sipotariu Joan, Metropolit
Sterka Sulutiu, Scantali Anton, Sulutiu Dionys, Sulu-
tiu Joffu, Tulbas Joan, Wajda Ladislaus, Dr. Waffits Paul,
Waffa Elias.

*) Auf Sipotariu's Antrag zu §. 16 hatten gestimmt: Mit „Ja“:
Balomiri Joan, Balomiri Simon, Baritiu Georgiu, Bilitu
Stephan, Bohatielu Alexandru, Bohatielu Michael, Cipariu
Timotheu, Cobru Dragostianu Joan, Demianu Petru, Dobra
Alexandru, Negrutiu Joan, Florianu Joan, Gaetanu Nicolau,
Hanca Joan, Constantin Joan, Mucedon Popp Simeon, Man
Gabriele, Dr. Mayor Joan, Nicola Mate, Drbonas Michael,
Pantiu Constantin, Popp Leontiu, Popp Petru, Popassu Joan,
Popea Nicolau, Dr. Katiu Joan, Romanu Georg, Rusu Joan,
Bischof Baron Schaguna Andreas, Sipotariu Joan, Metropolit
Sterka Sulutiu, Scantali Anton, Sulutiu Dionys, Sulu-
tiu Joffu, Tulbas Joan, Wajda Ladislaus, Dr. Waffits Paul,
Waffa Elias.

*) Auf Sipotariu's Antrag zu §. 16 hatten gestimmt: Mit „Ja“:
Balomiri Joan, Balomiri Simon, Baritiu Georgiu, Bilitu
Stephan, Bohatielu Alexandru, Bohatielu Michael, Cipariu
Timotheu, Cobru Dragostianu Joan, Demianu Petru, Dobra
Alexandru, Negrutiu Joan, Florianu Joan, Gaetanu Nicolau,
Hanca Joan, Constantin Joan, Mucedon Popp Simeon, Man
Gabriele, Dr. Mayor Joan, Nicola Mate, Drbonas Michael,
Pantiu Constantin, Popp Leontiu, Popp Petru, Popassu Joan,
Popea Nicolau, Dr. Katiu Joan, Romanu Georg, Rusu Joan,
Bischof Baron Schaguna Andreas, Sipotariu Joan, Metropolit
Sterka Sulutiu, Scantali Anton, Sulutiu Dionys, Sulu-
tiu Joffu, Tulbas Joan, Wajda Ladislaus, Dr. Waffits Paul,
Waffa Elias.

*) Auf Sipotariu's Antrag zu §. 16 hatten gestimmt: Mit „Ja“:
Balomiri Joan, Balomiri Simon, Baritiu Georgiu, Bilitu
Stephan, Bohatielu Alexandru, Bohatielu Michael, Cipariu
Timotheu, Cobru Dragostianu Joan, Demianu Petru, Dobra
Alexandru, Negrutiu Joan, Florianu Joan, Gaetanu Nicolau,
Hanca Joan, Constantin Joan, Mucedon Popp Simeon, Man
Gabriele, Dr. Mayor Joan, Nicola Mate, Drbonas Michael,
Pantiu Constantin, Popp Leontiu, Popp Petru, Popassu Joan,
Popea Nicolau, Dr. Katiu Joan, Romanu Georg, Rusu Joan,
Bischof Baron Schaguna Andreas, Sipotariu Joan, Metropolit
Sterka Sulutiu, Scantali Anton, Sulutiu Dionys, Sulu-
tiu Joffu, Tulbas Joan, Wajda Ladislaus, Dr. Waffits Paul,
Waffa Elias.

*) Auf Sipotariu's Antrag zu §. 16 hatten gestimmt: Mit „Ja“:
Balomiri Joan, Balomiri Simon, Baritiu Georgiu, Bilitu
Stephan, Bohatielu Alexandru, Bohatielu Michael, Cipariu
Timotheu, Cobru Dragostianu Joan, Demianu Petru, Dobra
Alexandru, Negrutiu Joan, Florianu Joan, Gaetanu Nicolau,
Hanca Joan, Constantin Joan, Mucedon Popp Simeon, Man
Gabriele, Dr. Mayor Joan, Nicola Mate, Drbonas Michael,
Pantiu Constantin, Popp Leontiu, Popp Petru, Popassu Joan,
Popea Nicolau, Dr. Katiu Joan, Romanu Georg, Rusu Joan,
Bischof Baron Schaguna Andreas, Sipotariu Joan, Metropolit
Sterka Sulutiu, Scantali Anton, Sulutiu Dionys, Sulu-
tiu Joffu, Tulbas Joan, Wajda Ladislaus, Dr. Waffits Paul,
Waffa Elias.

*) Auf Sipotariu's Antrag zu §. 16 hatten gestimmt: Mit „Ja“:
Balomiri Joan, Balomiri Simon, Baritiu Georgiu, Bilitu
Stephan, Bohatielu Alexandru, Bohatielu Michael, Cipariu
Timotheu, Cobru Dragostianu Joan, Demianu Petru, Dobra
Alexandru, Negrutiu Joan, Florianu Joan, Gaetanu Nicolau,
Hanca Joan, Constantin Joan, Mucedon Popp Simeon, Man
Gabriele, Dr. Mayor Joan, Nicola Mate, Drbonas Michael,
Pantiu Constantin, Popp Leontiu, Popp Petru, Popassu Joan,
Popea Nicolau, Dr. Katiu Joan, Romanu Georg, Rusu Joan,
Bischof Baron Schaguna Andreas, Sipotariu Joan, Metropolit
Sterka Sulutiu, Scantali Anton, Sulutiu Dionys, Sulu-
tiu Joffu, Tulbas Joan, Wajda Ladislaus, Dr. Waffits Paul,
Waffa Elias.

*) Auf Sipotariu's Antrag zu §. 16 hatten gestimmt: Mit „Ja“:
Balomiri Joan, Balomiri Simon, Baritiu Georgiu, Bilitu
Stephan, Bohatielu Alexandru, Bohatielu Michael, Cipariu
Timotheu, Cobru Dragostianu Joan, Demianu Petru, Dobra
Alexandru, Negrutiu Joan, Florianu Joan, Gaetanu Nicolau,
Hanca Joan, Constantin Joan, Mucedon Popp Simeon, Man
Gabriele, Dr. Mayor Joan, Nicola Mate, Drbonas Michael,
Pantiu Constantin, Popp Leontiu, Popp Petru, Popassu Joan,
Popea Nicolau, Dr. Katiu Joan, Romanu Georg, Rusu Joan,
Bischof Baron Schaguna Andreas, Sipotariu Joan, Metropolit
Sterka Sulutiu, Scantali Anton, Sulutiu Dionys, Sulu-
tiu Joffu, Tulbas Joan, Wajda Ladislaus, Dr. Waffits Paul,
Waffa Elias.

*) Auf Sipotariu's Antrag zu §. 16 hatten gestimmt: Mit „Ja“:
Balomiri Joan, Balomiri Simon, Baritiu Georgiu, Bilitu
Stephan, Bohatielu Alexandru, Bohatielu Michael, Cipariu
Timotheu, Cobru Dragostianu Joan, Demianu Petru, Dobra
Alexandru, Negrutiu Joan, Florianu Joan, Gaetanu Nicolau,
Hanca Joan, Constantin Joan, Mucedon Popp Simeon, Man
Gabriele, Dr. Mayor Joan, Nicola Mate, Drbonas Michael,
Pantiu Constantin, Popp Leontiu, Popp Petru, Popassu Joan,
Popea Nicolau, Dr. Katiu Joan, Romanu Georg, Rusu Joan,
Bischof Baron Schaguna Andreas, Sipotariu Joan, Metropolit
Sterka Sulutiu, Scantali Anton, Sulutiu Dionys, Sulu-
tiu Joffu, Tulbas Joan, Wajda Ladislaus, Dr. Waffits Paul,
Waffa Elias.

*) Auf Sipotariu's Antrag zu §. 16 hatten gestimmt: Mit „Ja“:
Balomiri Joan, Balomiri Simon, Baritiu Georgiu, Bilitu
Stephan, Bohatielu Alexandru, Bohatielu Michael, Cipariu
Timotheu, Cobru Dragostianu Joan, Demianu Petru, Dobra
Alexandru, Negrutiu Joan, Florianu Joan, Gaetanu Nicolau,
Hanca Joan, Constantin Joan, Mucedon Popp Simeon, Man
Gabriele, Dr. Mayor Joan, Nicola Mate, Drbonas Michael,
Pantiu Constantin, Popp Leontiu, Popp Petru, Popassu Joan,
Popea Nicolau, Dr. Katiu Joan, Romanu Georg, Rusu Joan,
Bischof Baron Schaguna Andreas, Sipotariu Joan, Metropolit
Sterka Sulutiu, Scantali Anton, Sulutiu Dionys, Sulu-
tiu Joffu, Tulbas Joan, Wajda Ladislaus, Dr. Waffits Paul,
Waffa Elias.

Franz, v. Popp Ladislaus, Puscarin Joan, Mannicher Jacob, Ba-
ron Reichenstein Franz, Roth Friedrich, Baron Salmen Franz,
Schneider Joseph, Schnell Carl, Schmidt Conrad, Schmidt Hein-
rich, Schuler Libloy Friedrich, Schuller Michael, Schwarz Johann,
Thiemann Friedrich, Trausch Joseph, Dr. Trauschensfeld Eugen
v. Franz von Trauschensfeld, Dr. Waffits Paul, Dr. Wächter
Joseph, Wittstock Heinrich, Zimmermann Joseph *)
Der zweite Antrag Schnell's bleibt in der Minorität.
Der §. 17 der Regierungsvorlage wird unverändert angenommen.
Worauf die Sitzung geschlossen wird.

Entwurf

zu dem Inarticulationsgesetz, betreffend die Aufnahme der beiden kaiserlichen
Diplome vom 20. October 1860 und vom 26. Februar 1861 in das Ge-
setzbuch des Großfürstenthums Siebenbürgen.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden

Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn und Böhmen, König der
Lombardien und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, von Galizien, Lobo-
merien und Illirien; König von Jerusalem &c., Erzbischof von Oesterreich, Groß-
herzog von Toskana und Krakra; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten,
Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog
von Ober- und Nieder-Schlesien, Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansb-
urg und Bator, von Teichen, Friaul, Ragusa und Zara, gestift. Graf von Habsburg
und Tirol, von Kyburg, Gory und Gradißka; Graf der Gelliker; Fürst von Trient und Brigen;
Markgraf von Ober- und Nieder-Lautitz und in Sibirien; Graf von Hohenems, Feldkirch,
Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark;
Großwojwod der Wojwodschafft Serbien &c. &c.

Die durch Unser k. Rescript vom 21. April 1863 auf den 1. Juli
desselben Jahres in Unsere königliche freie Stadt Hermannstadt einberufenen
und daselbst auf dem Landtage versammelten Vertreter Unseres geliebten
Großfürstenthums Siebenbürgen haben Uns, in verfassungsmäßigen Wege,
einen Gesetzentwurf über die Aufnahme Unserer kaiserlichen Diplome vom 20.
October 1860 und des gleichfalls in Form eines kaiserlichen Diplomes aus-
gefertigten Grundgesetzes über die Vertretung des Reiches vom 26. Februar
1861 in die Landesgesetze des Großfürstenthums Siebenbürgen mit der in
Ihrer Repräsentation vom . . . niedergelegten, allerunterthänigsten Bitte
unterbreitet, diesem Artikel Unsere allergnädigste Genehmigung, Bestätigung
und Sanction zu erteilen.

Der Inhalt dieses Gesetzentwurfes ist folgender:

Gesetz Artikel

über die Aufnahme der beiden kaiserlichen Diplome vom 20. October 1860
und vom 26. Februar 1861 in die Landesgesetze des Großfürstenthums
Siebenbürgen.

Nachdem Sr. geheiligte, kaiserl. königl. Apostolische Majestät, mit dem
allergnädigsten königlichen Rescripte vom 15. Juni 1863, das in allen drei
landesüblichen Sprachen ausgefertigte kaiserliche Diplom vom 20. October
1860 und das gleichfalls als kaiserliches Diplom ausgefertigte Grundge-
setz über die Vertretung des Reiches vom 26. Februar 1861 dem Landtage
mitgeteilt und denselben aufgebodet haben, diese beiden Urkunden im au-
thentischen Texte und in den drei Landes Sprachen in die Landesgesetze ein-
zutragen,

nachdem demzufolge die auf dem Landtage versammelten Vertreter des
Großfürstenthums Siebenbürgen, in dankbarer Anerkennung der wohlwollen-
den, auf die Feststellung einer constitutionellen Staatsordnung gerichteten,
allergnädigsten Absichten Sr. geheiligten Majestät, welche sowohl in der
Wiederherstellung der siebenbürgischen Verfassung, als auch in der allen
Völkern und Ländern der österröisch-königlichen Gesamtmonarchie verliehenen
Reichsverfassung sich kund geben, in ihrer allerunterthänigsten Adresse vom
21. August dieses Jahres die Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, der von
Sr. Majestät ergangenen Aufforderung, die beiden Diplome in die Landes-
gesetze einzutragen, in der Weise nachzukommen, daß hierüber ein besonderer
Gesetzentwurf von dem Landtage verfaßt und Sr. kaiserlichen königlichen
Apostolischen Majestät zur allergnädigsten Sanction unterbreitet werde;

nachdem endlich Sr. geheiligte Majestät laut des allergnädigsten Re-
scriptes vom 5. September 1863, mit aufrichtigem Wohlgefallen, in dieser
Bereitwilligkeit einen erneuerten Beweis der unverbrüchlichen Treue und An-
hänglichkeit an das glorieiche, aberkürschlauchtigste Herrscherhaus, so wie an
die Tradition ihrer Vergangenheit zu erblicken geruhen, in welcher die
Vorfahren den vollen Werth des durch die pragmatische Sanction herge-
stellten, unauflösbaren Verbandes Siebenbürgens mit den übrigen König-
reichen und Ländern der Gesamtmonarchie dankbar anerkannt und offen
eingestanden haben:

wird mit freudiger Zustimmung, fest und unwiderrüchlich beschließen,
die mehrerwähnten beiden kaiserlichen Diplome vom 20. October 1860 und
vom 26. Februar 1861, in die Landesgesetze des Großfürstenthums Sie-
benbürgen aufzunehmen, wie folgt:

(Hier folgt nun der Wortlaut des kais. Diploms vom 20. Octo-
ber 1860 und des kais. Patentes vom 26. Februar 1861.)

Indem Wir diese allerunterthänigste Bitte Unserer getreuen, auf dem
Landtage versammelten Vertreter Unseres geliebten Großfürstenthums Sie-
benbürgen wohlgefällig aufgenommen haben, erteilen Wir dem voransteh-
enden Gesetzentwurf in seiner ganzen Ausdehnung Unsere kaiserliche, könig-
liche und landesfürstliche Genehmigung, Bestätigung und Sanction und ge-
ben den erwählten getreuen Vertretern des Landes die Versicherung, daß
sowohl Wir Selbst diesen in das Gesetzbuch des Großfürstenthums Sieben-

*) Auf Sipotariu's Antrag zu §. 16 hatten gestimmt: Mit „Ja“:
Balomiri Joan, Balomiri Simon, Baritiu Georgiu, Bilitu
Stephan, Bohatielu Alexandru, Bohatielu Michael, Cipariu
Timotheu, Cobru Dragostianu Joan, Demianu Petru, Dobra
Alexandru, Negrutiu Joan, Florianu Joan, Gaetanu Nicolau,
Hanca Joan, Constantin Joan, Mucedon Popp Simeon, Man
Gabriele, Dr. Mayor Joan, Nicola Mate, Drbonas Michael,
Pantiu Constantin, Popp Leontiu, Popp Petru, Popassu Joan,
Popea Nicolau, Dr. Katiu Joan, Romanu Georg, Rusu Joan,
Bischof Baron Schaguna Andreas, Sipotariu Joan, Metropolit
Sterka Sulutiu, Scantali Anton, Sulutiu Dionys, Sulu-
tiu Joffu, Tulbas Joan, Wajda Ladislaus, Dr. Waffits Paul,
Waffa Elias.

*) Auf Sipotariu's Antrag zu §. 16 hatten gestimmt: Mit „Ja“:
Balomiri Joan, Balomiri Simon, Baritiu Georgiu, Bilitu
Stephan, Bohatielu Alexandru, Bohatielu Michael, Cipariu
Timotheu, Cobru Dragostianu Joan, Demianu Petru, Dobra
Alexandru, Negrutiu Joan, Florianu Joan, Gaetanu Nicolau,
Hanca Joan, Constantin Joan, Mucedon Popp Simeon, Man
Gabriele, Dr. Mayor Joan, Nicola Mate, Drbonas Michael,
Pantiu Constantin, Popp Leontiu, Popp Petru, Popassu Joan,
Popea Nicolau, Dr. Katiu Joan, Romanu Georg, Rusu Joan,
Bischof Baron Schaguna Andreas, Sipotariu Joan, Metropolit
Sterka Sulutiu, Scantali Anton, Sulutiu Dionys, Sulu-
tiu Joffu, Tulbas Joan, Wajda Ladislaus, Dr. Waffits Paul,
Waffa Elias.

*) Auf Sipotariu's Antrag zu §. 16 hatten gestimmt: Mit „Ja“:
Balomiri Joan, Balomiri Simon, Baritiu Georgiu, Bilitu
Stephan, Bohatielu Alexandru, Bohatielu Michael, Cipariu
Timotheu, Cobru Dragostianu Joan, Demianu Petru, Dobra
Alexandru, Negrutiu Joan, Florianu Joan, Gaetanu Nicolau,
Hanca Joan, Constantin Joan, Mucedon Popp Simeon, Man
Gabriele, Dr. Mayor Joan, Nicola Mate, Drbonas Michael,
Pantiu Constantin, Popp Leontiu, Popp Petru, Popassu Joan,
Popea Nicolau, Dr. Katiu Joan, Romanu Georg, Rusu Joan,
Bischof Baron Schaguna Andreas, Sipotariu Joan, Metropolit
Sterka Sulutiu, Scantali Anton, Sulutiu Dionys, Sulu-
tiu Joffu, Tulbas Joan, Wajda Ladislaus, Dr. Waffits Paul,
Waffa Elias.

bürgen hiebei eingetragenen Artikel beobachten als auch durch alle Unsere
Getreuen befolgen lassen werden, gleichwie Wir denselben Kraft Unserer ge-
genwärtigen Urkunde annehmen, gutheissen, billigen und bekräftigen.

(Eingekendet.)

Eine sehr practische Gründung der Herren Franz Fischer, k. k.
Geometer und Gustav Binder, Apotheker in Heltan, von beachtenswerther
Tragweite, wenn sie Geheimniß der Besitzer bleibt, wird soden zur Vor-
lage an das k. Finanzministerium vorbereitet.

Es handelt sich nämlich um ein neues Banknoten- sogenanntes Wap-
sch- und Sicherheitpapier, bei welchem der Unterdruck in ähnlicher Weise, wie
bei den jetzigen Banknoten — die Farbe ist übrigens Nebensache, — durch
Besehung hochroth erscheint, trocken geworden aber wieder den ursprüng-
lichen Ton annimmt; in zweifelhaften Fällen also das einfachste Mittel
bietet, um selbst den Laien die Gewisheit zu verschaffen, ob die Note und
das Werpapier überhaupt echt oder falsch ist. Möge den Herrn Erfin-
dern recht bald die verdiente Anerkennung zu Theil werden.

Oesterreich.

Wien, 23. Sept. (Parlamentarisches.) Heute Vormittags hiel-
ten der Heimathrecht's- und Finanzanschlus's-Sitzung. Der Erstere
gelangte in Erledigung seines Stoffes bis zu §. 38 des Entwurfes, und
beriet den Etat der Hofcassanlei (der ungarischen und siebenbürgischen),
sobann jenen der Handelsmarine. In Betreff der ersten Vorlage ist nichts
Besonderliches zu bemerken, in Betreff der zweiten wurden mehrere „Abstriche“
bei den Voranschlägen für Neubauten für gut befunden. — Im Finanz-
rechtsanschlusse war Sr. Excellenz der Herr Minister Laffer, im Finanz-
anschlusse der Herr Marineminister Burger anwesend.

Zur merikanischen Frage gehen der „Neuesten Nachr.“ folgende
Mittheilungen aus Triest, 20. September zu:
So wenig populär das merikanische Kaiserthum auch in den publici-
stischen Kreisen Oesterreichs ist, so schnell und eifrig hat sich doch die kauf-
männische und industrielle Speculation des Projectes bemächtigt. Wollen
Sie Belege für diese Thatfache, so gewährt solche ein Blick auf die Ge-
sunde und Vorschläge, von welchen die erzbischofliche Kanzlei thatsächlich
überschwemmt ist.

Büchsenmacher, Gewehrfabrikanten und Waffenschmiede bieten sich an,
in Mexiko unter dem Schutze des neuen Monarchen großartige Establish-
ments zu errichten. Erfinder neuer Geschütz-Constructionen wollen die Aus-
gebirten ihres schöpferischen Geistes der neuen Regierung verkaufen und sie
in Stand setzen, ganze feindliche Armeen mit einem Schlag zu vernichten.
Ersahrene Bergmänner sind bereit, die Exploitation der merikanischen
Minen zu übernehmen; Eisenbahn-Speculanten legen Pläne zu Eisenbahn-
linien vor und bewerben sich heute schon um Concessionen für Wegstrecken,
die bisher nur wohlbedachte Convois erblidt haben; Ingenieure, welche
Mexiko nie gesehen haben, treten mit Berechnungen hervor, welche Ver-
bindungsline zwischen Vera-Cruz und Mexiko ihnen die nächste und mind-
dest kostspielige dünkt. Einige hundert Personen beileben sich, ihre Dienste
zu civilisatorischen Zwecken anzubieten. Bald soll die Erzeugung deutschen
Bieres, bald die Gründung eines deutschen Theaters, bald eines großen
deutschen Hotels zur Verbreitung germanischer Cultur im äußersten Westen
beitragen.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß es unter manchen ernst ge-
meinten Vorschlägen und Anträgen auch nicht an hochfomischen fehlt. Viele
Gesuche drücken ziemlich unerschöpflich den lebendigen Grundgedanken der Wits-
sticker aus, unter der Regide des Erzbischofs so müßlos als möglich Glück
zu machen.

Manche Zuschriften ist einem Bittelbriefe so ähnlich, wie ein Et dem an-
deren. Neben dem Bittel spielt der Schwindel seine Rolle; es fehlt unter
den Gesuchstellern nicht an Selbstbeserzern, welche sich so ziemlich zur Her-
stellung alles Möglichen und Unmöglichen anheißig machen. Es wird der
Bau neuerartiger Schiffe in Vorschlag gebracht, welche je nach Umständen
als Dampfboote, Dampfmaschinen und Dampfplübalons dienen sollen. Ein
Gastronom will zur Ersparung aller Feuerung den Popotapepel zum Herd
einer großen Garfküche umgestalten, in welcher die fünfzigtausend Leperos
der Hauptstadt auf öffentliche Kosten gespeist werden sollten. Ein Anderer
entwirft den Plan, die Ruinen von Palanque in eine große National-Uni-
versität umzuwandeln und in der umgebenden Waldung die Wäpfer berühm-
ter — Aytelen aufzuflehen &c. &c.

Die Projectenmacher haben nahezu für Alles, mit einer einzigen Aus-
nahme, vorgesorgt. Noch wurde nämlich kein Mittel vorgeschlagen, durch
welches der neue Thron in der entarteten, der Zucht und Ordnung un-
gewohnten Bevölkerung auf eine dem hohen, angebotenen und selbstver-
wöhnten Namen seines präsumtiven Inhabers würdige Weise begründet und
befestigt werden könnte.

Peft, 23. Sept. Der Bürgermeister der Stadt Wien, Dr. Zelinka,
richtete an die ungarische Hofkanzlei ein Schreiben mit der Anfrage, an
welche Kasse von Seite der Commune das für die Ungarn bestimmte Er-
trägniß des Volksfestes abzuliefern sei; Graf Forgách dankte auf das freund-
lichste und sprach zugleich den Wunsch aus, daß diese Summe in seinem
Präsidial-Bureau baldmöglichst abgegeben werde.

Peft, 24. Septemb. Sr. Excellenz der Bischof von Siebenbürgen,
Ludwig Haynald, ist von Kalocsa hier eingetroffen, und wird einige Tage
hier verweilen.

Deutschland

— Die „Pr.“ ist in der Lage, nachstehend den Wortlaut der An-
träge mitzutheilen, welche die vereinigten Ausschüsse in der jüngsten Bun-
destagung bezüglich der holländischen Angelegenheit gestellt haben. Sie
beantworten:

„Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:
1. Die königlich dänische, bezüglich holländisch-lauenburg'sche Regierung
habe ihre bundesmäßigen Verpflichtungen, bezüglich der Verfassung's-Ver-
hältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht erfüllt, und in-
besondere dem Bundesbeschlusse vom 9. Juli d. J. durch ihre Erklärung vom
27. August d. J. nicht Folge geleistet; es sei daher nunmehr das gezei-
nete Executionsverfahren zu beschließen, um die Ausführung der Bundes-
beschlüsse vom 11. Februar und 12. August 1858, vom 8. März 1860,
vom 7. Februar 1861 und 9. Juli 1863, so weit dieselbe nicht bereits
stattgefunden hat, in den genannten beiden Herzogthümern herbeizuführen.

2. Der Auftrag zur Vollziehung sei an die kaiserlich österröische,
die königlich preussische, die königlich sächsische, und die königlich hannovera-
nische Regierung zu erteilen, und zwar seien:
1. Die höchsten Regierungen von Sachsen und Hannover zu ersuchen,
je einen Civilcommissar zu ernennen, welche eintretendenfalls nach der ihnen
dieserhalb von der Bundesversammlung zu erteilenden Instruction das
Executionsverfahren zu leiten, und dem zu Folge bis zur vollständigen Er-
reichung des ad 1. bezeichneten Executionszweckes im Auftrage des deutschen
Bundes die Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg anfast
und 2. dieselben höchsten Regierungen zu veranlassen, den Civilcommissären
eine Truppenabtheilung von etwa 6000 Mann, in zwischen ihnen zu ver-
abreder Zusammenfassung, beizugeben, zugleich aber auch die höchsten Re-
gierungen von Oesterreich und Preußen zu ersuchen, in Gemeinschaft mit
denen von den Königreichen Sachsen und Hannover zur sofortigen Unter-
stützung der gedachten Truppenabtheilung im Falle thatsächlichen Widerstan-
des gegen die Executionsvollstreckung überlegene Streitkräfte bereit zu halten.

3. Von diesem Beschlusse sei der königlich-herzoglichen Regierung auf
Grund des Artikels 4 der Executionsordnung durch ihren Herrn Gesand-

ten Mittheilung zu machen und zugleich an dieselbe unter motivirender Hin-
weissung auf den Ausschussprotocoll vom 18. Juni d. J., den Bundesbeschlusse
vom 9. Juli d. J. und den dem gegenwärtigen Beschlusse zu Grunde lie-
genden Ausschussprotocoll die Aufforderung zur Folgeleistung und Anzeige dar-
über binnen drei Wochen zu richten.

4. Von diesem Beschlusse seien die höchsten Regierungen von Oester-
reich, Preußen, Sachsen und Hannover durch ihre Herren Gesandten mit
dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, daß sie alles Nöthige bereit vorberei-
ten möchten, um die beschlossenen Maßregeln sofort in Vollzug setzen zu
können.
— Die deutsche Wissenschaft hat zwei herbe Verluste erfahren: in
Berlin starb am 19. Sept. Jakob Grimm, in Erlangen verschied am 15.
d. der berühmte Pharmakognost, Professor Martius.

Frankreich.

— Das russische Memorandum fällt nicht weniger als 10 Spalten
des „Moniteur“:
Es geht aus von den Ereignissen des Jahres 1812; seitdem bestie
England das Großherzogthum Warschau kraft des Rechtes der Eroberung.
Die russische Regierung habe aber damals logisch erklärt, daß sie Polen
regeneriren wolle, sobald das große Werk der Befreiung Europa's vollendet
sein werde. Indem im Jahre 1815 Kaiser Alexander die Initiative zu den
Reformen, welche den Polen zugesandt werden sollten, ergriffen, habe
er damit nicht Europa das Recht gegeben, sich in die inneren Angelegen-
heiten seines Reiches zu mischen. Nichtsdestoweniger habe sich Russland
neuerdings zu einem freundschaftlichen Idreuaustausch über Polen auf der
Grundlage und innerhalb der Grenzen des Vertrages von 1815 eingelassen.
Seine verführlichen Eröffnungen seien jedoch Einwendungen begegnet, welche
zu widerlegen Fürst Gortschakoff unternimmt. Bei dieser Gelegenheit ver-
wirft er von Neuem die Vorschläge eines Waffenstillstandes oder einer Con-
ferenz der acht Mächte und erklärt, der Einführung von Reformen in Po-
len müsse die Wiederherstellung der Ruhe vorangehen. Trotz der Mei-
nungsverschiedenheiten, welche zwischen der russischen Regierung und den
drei Cabineten beständen, hoffe er, daß kein ernstliches Zerwürfniß ent-
stehen und die Ruhe Europa's nicht gefährdet werden werde. Eine solche
Gefahr könne nur eintreten, wenn die Pläne der Begünstiger der polnischen
Revolution sich verwirklichen, indem die Mächte, unter dem Schein einer
diplomatischen Action, die Erfüllung der extremen Wünsche dieser Revolu-
tion und folgerweise die Verletzung der Verträge und des europäischen
Gleichgewichts erstreben. Offenbar aber könnten die Mächte, welche die
gewissenhafte Ausführung der Verträge von 1815 zur Basis ihrer Inter-
vention genommen, eine solche Abicht nicht haben.

Dänemark.

— Die Einbringung des Antrages auf Execution in der Bundesver-
sammlung hat in Kopenhagen bereits gewirkt. Zuerst hieß es, Dänemark werde den
Executionsbeschlusse als eine Kriegserklärung betrachten. Nun wird der „Presse“
aus Kopenhagen gemeldet: „Der Reichsrath ist auf den 28. d. M.
einberufen, um ihm Vorlagen über den augenblicklichen Stand der Streit-
frage wegen der Herzogthümer zu machen. Die Regierung, welche eine
Kundgebung im eiderdänischen Sinne erwartet, wird jedenfalls ihre näch-
sten Schritte von der Haltung des Reichsrathes abhängig machen.“

England.

Petersburg, 19. September. Göttern ist der finnländische Land-
tag in Helsingfors eröffnet worden. Die mit „Begeisterung“ aufgenommene
Thronrede des Kaisers sagt im Wesentlichen:
„Indem ich Sie um mich versammelt sehe, fühle ich mich glücklich,
daß ich meine Wünsche und Ihre Hoffnungen habe erfüllen können.“ Folgt
eine Auseinandersetzung der Gründe, welche die Zusammenberufung des
Landtages verzögert haben. „Der Finanzanweis wird darthun, daß die
Einnahmen nicht genügt haben, um die laufenden Ausgaben zu decken. Der
steigende Betrag der indirecten Abgaben, ein reichendes Zeugniß für die all-
gemeine Prosperität, hat es gestattet, größere Mittel auf die materielle und
moralische Entwicklung des Landes zu verwenden. Ich hatte die Regie-
rung des Großfürstenthums ermächtigt, Anleihen zu machen ausschließlich
zu dem Zwecke, den Ansprüchen des letzten Krieges zu genügen und die
Kosten der Eisenbahn von Helsingfors nach Tamarschuk zu decken. Der
Rechnenschaftsbericht über die Verwendung der Anleihen wird ergeben, daß
die gegenwärtigen Einnünfte hinreichen, um diese Schuld zu verzinsen und
zu amortisiren. Mein Wunsch ist es jedoch, daß in Zukunft keine neue
Anleihe gemacht werde ohne Zuziehung der Stände des Großfürstenthums,
abgesehen von einer unvermeidlichen feindlichen Invasion oder einem anderen
unvorhergesehenen öffentlichen Unglück. Die neuen Steuern, die ich dem Land-
tage werde vorschlagen lassen, sind dazu bestimmt, verschiedene Maßregeln
auszuführen, welche auf das Wohlsein des Landes und die Beförderung
des Volkunterrichtes berechnet sind.

Manche Bestimmungen der Grundgesetze sind nicht mehr anwendbar
auf den Zustand der Dinge, der seit der Vereinigung des Großfürstenthums
mit dem russischen Reiche eingetreten ist; anderen fehlt es an Klarheit und
Bestimmtheit. In dem Wunsche, diesen Unvollkommenheiten abzuhelfen, be-
absichtige ich Gesetzentwürfe auszuarbeiten zu lassen, welche Erläuterungen und
Ergänzungen jener Bestimmungen enthalten und dem nächsten Landtage,
den ich in drei Jahren einzuberufen gedenke, vorgelegt werden sollen. Das
constitutionell-monarchische Prinzip anrecht erhalten, welches den Sitten
des finnischen Volkes innewohnt und das in allen seinen Gesetzen und In-
stitutionen ausgeprägt ist, will ich in diese Entwürfe ein ausgedehnteres,
als bis jetzt von den Ständen befehene Recht zur Ordnung der Steuer-
theilung, sowie das Recht, Anträge zu stellen, das sie vor Alters
besaßen, aufnehmen lassen, werde mir jedoch in allen Fragen, welche eine
Aenderung der Grundgesetze betreffen, das Recht der Initiative vorbe-
halten. Sie kennen meine Entschlüsse, meine Wünsche für das
Glück und Gedeihen der meiner Fürsorge anvertrauten Völker; keine
meiner Handlungen ist dazu angethan gewesen, das Verhältniß zu stören,
welches zwischen dem Souverän und der Nation herrschen soll. Ich
wünsche, daß dasselbe fortdauere, daß es wie bisher jene Bürgschaft der
guten Beziehungen sein möge, die mich mit dem braven und loyalen finni-
schen Volke verbinden. Es wird mächtig beitragen zu der meinem Herzen
so theuren Wohlfahrt des Landes und mir einer Bewegung mehr liefern,
Sie in regelmäßiger Wiederkehr um mich zu versammeln.

An Ihnen ist es, durch die Würde, Mäßigung und Ruhe Ihrer
Verhandlungen zu beweisen, daß in den Händen eines verständigen, zur
Arbeit entschlossenen, mit

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigungen

3. 19493/2628. 1863. 1-3
Rundmachung.
Zu besetzen ist:
Eine Steueramts-Controllorstelle 1. Klasse in Siebenbrunn in der X. Diözesan, mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. mit Cautionspflicht.
Gesuche sind bei der Finanz-Landes-Direction in Hermannstadt binnen vier Wochen einzubringen.
Hermannstadt, am 19. September 1863.
Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

3. 152. 1863. 1-3
Concurs.
An der ev. Elementarschule A. B. in Schäßburg ist die Lehrerstelle mit dem Jahresgehalt von 210 fl. z. W. für die im Laufe des Monats October d. J. ins Leben tretende Parallelklasse zur ersten Abtheilung zu besetzen. Bewerber um diese Stelle, welche das Seminarium mit gutem Erfolge absolviert haben, mögen ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche bis zum 15. October l. J., bei dem gefertigten Presbyterium einreichen.
Schäßburg, am 20. September 1863.
Das evangelische Presbyterium A. B.

Rundmachungen.

Rundmachung. 1-3
In der letzteren Zeit sind von mehreren Lieferungs- und Subarrendirungs-Unternehmern theils telegraphisch theils schriftliche Offerte beim Landes-General-Commando direct eingelaufen, zu dem sind solche Offerten sogar persönlich hier erschienen um ihre theils abgegebenen theils gestellten Nachtrags-Anbote zur Geltung zu bringen.
Dies veranlaßt das Landes-General-Commando die Unternehmer auf die diesfalls bestehende Vorschrift aufmerksam zu machen, wornach sie ihre Anträge zeitrecht bei den betreffenden Local-Commissionen einzubringen haben, weil solche nur daselbst angenommen und berücksichtigt werden können, während Nachtrags-Offerte keine Geltung haben.
Sollten demnachgeachtet in der Folge derlei Anträge beim Landes-General-Commando einlangen, so haben die Offerten es sich nur selbst zuzuschreiben, wenn solche so wie sie selbst unberücksichtigt rückgewiesen werden.
Hermannstadt, den 26. September 1863.
Von der k. k. Landes-General-Commando.

M.-Z. 8455/1627. 1863. 2-2
Publicandum.
Durch falsche Gerichte betührt, verweigern manche Leute die Annahme von 10 kr. Münzstücke längerer Form, und trachten wuchernde Speculanten die Gelegenheit zu benutzen um namentlich von der Landesbevölkerung diese Geldzeichen um niedere Preise an sich zu bringen.
Da keine höhere Weisung zur Einziehung dieser Münzstücke besteht und dieselben nach wie vor in Umlaufe bleiben, so wird gegen diejenigen welche den Annahme im öffentlichen Verkehr verweigern, so wie gegen diejenigen, welche mit diesen Geldzeichen unter Anbieten minderer Preise Handel treiben mit aller Strenge verfahren werden.
Welches hiemit allgemein verlaubar ist.
Hermannstadt, am 19. September 1863.
Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Local-Anzeiger.

Außergewöhnliche Wohlthätigkeits-Vorstellung
mit erhöhten Preisen. Zum Vortheile der gänzlich abgedrängten Bewohner von Marktstetten und der durch Mißwachs schwer heimgejagten Bewohner Ungarns.
Theater in Hermannstadt.
Heute Montag, den 28. September 1863, unter der Direction des Ed. Sawva.
Zum ersten Male:
Das tägliche Brot.
Charaktergemälde in 3 Akten, von Alois Berla.
Hermannstadt.
Dienstag den 29. September 1863:
Concert
des kais. kgl. Kammer-Pianisten
Rudolf Willmers,
im Saale „zur ungarischen Krone“.

Requisitionen.

Nr. 8485/1863. 1-3
Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.
Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in der Stadt Schäßburg im Kreise von Schäßburg, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer eines Jahres und 2 Monate, nämlich vom 1. November 1863 bis 31. Dezember 1864 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.
Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:
1. Die Versteigerung wird am 10. October 1863, bei dem k. k. Finanzwach-Commissariat zu Schäßburg vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendigt werden sollte, in der weiteren zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.
2. Der Ausrufpreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem Betrage von 3514 fl., und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches mit dem Betrage von 4562 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 8076 Gulden österreichischer Währung für jene 14monatliche Zeitperiode bestimmt.
3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Gefällspächter werden zu der Pachtung nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgesagt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Liebertragung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.
4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufpreises gleichkommenden Betrag von 808 Gulden österr. Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Requisitionen-Commission vor dem Beginne der Versteigerung zu übergeben. Nach beendigter Requisition wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Requisitionen aber werden ihre Badien zurückgestellt.
5. Es werden auch schriftliche Anbote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Anbote, (welche dormal dem Stempel von 36 Neutreuern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.
Die schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein wie folgt:
„Ich, Unterzeichneter, beste für den Bezug der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von“ — (hier ist das Pachtobject genau nach dieser Requisitionen-Ankündigung zu bezeichnen) — „auf die Zeit von“
„bis“ 18 den Pachtzins von
„fl.“ fl. Neutreuern, sage
„fl.“ Neutreuern österreichischer Währung mit der Erklärung an, daß mir die Requisitionen

„und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorliegenden Anbot mit dem beiliegenden zehnpromcenten Badium von“ fl. Neutreuern österreichischer Währung habe.“
Datum
Unterschrift, Character und Wohnung des Offerten.
Diese schriftlichen Offerte sind vor der Requisition bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt bis zum 9. October 1863, versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.
Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerten zugehen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Anbote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.
Rant der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersten der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Anboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Requisitionen-Commission vorgenommen werden wird.
6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten specielle Vollmacht bei der Requisitionen-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.
7. Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contract-Verbindlichkeiten.
8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung; und es ist der Requisitionenact für den Bestbieter durch seinen Anbot für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustimmung der Genehmigung verbindlich.
9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtzins längstens binnen acht Tagen nach der gegebenen Zustimmung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtzins als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlasses bekannten böhmischen Kurswerthe oder in Staatsanleihenloosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction annehmbarer befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.
10. Den Pachtzins hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werkstage an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.
Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate in Schäßburg in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Requisition den Pachtlustigen vorgelesen werden.
Hermannstadt, am 24. September 1863.
Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction
M.-Z. 8387. 1863. 2-2

Bekanntmachung.
Am 3. October 1863, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, wird unter Vorbehalt der höheren Genehmigung die Versteigerung der nachstehenden Stadt-Allodialgüter, auf dem Hermannstädter Rathhause vorgenommen werden, und zwar:

1. Auf die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten December 1864.
2. Das Pachtgefälle von der Seltauerthor-Occise.
3. „ „ „ Elisabeththor- „
4. „ „ „ Bürgerthor- „
5. „ „ „ Sagthor- „
6. „ „ „ Poplauer Linie.
7. Die Platz- und Standgelder an Jahr- und Wochenmärkten.
8. Die Jahr- und Wochenmarkt- Standgelder vom Viehmarkte, mit Inbegriff der Gefälle von der Heuwage.
9. Auf die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten November 1866.
10. Das Wirthschaftsgeschäft in der großen städtischen Kaserne.
11. Die Sommerweide auf dem Stadtgebiete Stina Bucuri.
Welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß:
1. Die näheren Pachtbedingungen bis zum Requisitionstermine, in der Kanzlei des Stadthausenanwärters, im Stadthause No. 120, auf dem großen Platze täglich eingesehen werden können.
2. Zu den diesfälligen Requisitionen nur diejenigen zugelassen werden können, welche die von der Commune geforderten Eigenschaften eines Pächters städtischer Gefälle besitzen, und es haben dieselben einen 10procent. Betrag vom Fiskalpreis als Badium vor dem Beginne der Requisition zu erlegen, welches für verfallen erklärt wird, wenn der Meistbietende vor Ertrag der Caution von der Pachtung absteht, ohne durch diesen Verlust vom Erlasse des aus den eintretenden Folgen der Vertragsbrüchigkeit, insbesondere aus der neuen, auf Gefahr und Kosten des Pächters abzuhaltenen Requisition für die Stadtkassa entstehenden Schadens entbunden zu werden, wofür derselbe mit seinem gesamnten, auffindbaren Vermögen haftet.
3. Daß ferner die, nach gemachtem Anbote verweigerte Unterfertigung von der Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher Requisitionsbedingungen nicht befreit; indem die Verbindlichkeit hievon von dem Bestbieter schon durch seinen Anbot vollständig übernommen wird.
4. Daß nach geschlossenem Requisitionsact ein, auch noch so hoch gestellter Antrag, ohneweiters zurückgewiesen wird.
5. Daß die Pacht-Cautions längstens binnen 8 Tagen nach dem Requisitions-Abschluß beizubringen sind. Wird die Caution in baarem Gelde, wofür jedoch keine Zurechnung gemacht werden, oder in Sparcassa-Einlagen, oder in nach dem Tages-Course zu berechnenden Werthpapieren gelegt, so hat dieselbe in einem, dem halbjährigen Pachtzins gleichkommenden Betrage zu bestehen; wird dagegen dieselbe durch eine Real-Sicherheit geleistet, so hat die Caution dem ganzjährigen Pachtzins gleichzukommen. Auch hat der Pächter für die Inhabitation des Cautions-Instrumentes auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
Hermannstadt am 10. September 1863.
Der Stadt- u. d. Stuhl-Magistrat.

Nichtamtlicher Theil.

PROGRAMM.

Erster Theil:
1. „Ein Sommertag in Norwegen“, romantische Fantasie, comp. und vorg. von Rud. Willmers.
2. Männerquartett.
3. „Gondelfahrt“, Barcarole.
4. „Flieg, Vogel flieg!“, (Nr. 1 der nordischen Lieder), beides comp. und vorg. von Rud. Willmers.
Zweiter Theil:
5. „Sonata quasi una fantasia“, (cis-moll, Op. 27) von Beethoven, vorg. von Rud. Willmers.
6. Männerquartett.
7. „Romance“, romantische Volksmelodie (Transcription).
8. „Paraphrase de Concert“, über das ungarische Volkslied „Hej dinum dänum!“ beides comp. und vorg. von Rud. Willmers.

Numerirte Sitze à 1 fl. 50 kr. Eintrittskarten in den Saal à 1 fl. und Gallerie-Billete à 60 kr. sind in der Buch- und Musikalienhandlung des Herrn Steinhausen, in der Zuckerbäckerei des Herrn Klaus und am Tage des Concerts Abends an der Kassa zu haben.
Kassa-Eröffnung: 6 Uhr. Anfang: 7 Uhr.
Lotto-Ziehung in Hermannstadt
am 26. September 1863:
52, 71, 82, 83, 30.
Die nächsten Ziehungen sind am 10. und 21. October 1863.

Der berühmte Archibasal-Spiritus aus den kräftigsten Heilpflanzen gewonnen und zusammengefaßt, zur Stärkung der Nerven, Muskeln und Kräftigung des Körpers zc. NB. Jeder Flasche ist der Name Archibasal-Spiritus eingedruckt und mit dem Siegel des Erzeugers verschlossen, welches den Käufer vor Fälschungen schützen soll. Eine Flasche 1 fl. 50 kr.
Stoughton's Magenelixir, genannt Menschenfreund, zur Stärkung des Magens, zur Beförderung und Wiederherstellung der Verdauung und des Appetits zc. Eine Flasche 50 kr. 50 W.

Potsdamer Balsam (Parfume aromatique balsamique). Gegen Zahnschmerz, Rheumatismus, Gicht, Nerven Schwäche, Frostschäden, Augenschwäche, Wasser-Muskelschwäche zc. Eine Flasche 1 fl. 50 W.
Das Haupt- und Versendungs-Depôt dieser Mittel für die österreichischen Staaten befindet sich in Prag in der Apotheke des **Jos. Fürst** No. C. 1000, wohnen sich jene Herren, die ein Depôt wünschen, werden wollen.
Filial-Depôt bei Herrn **J. Franz Zöhner** 5-12 in Hermannstadt.

IRIS. Nur Originale. Nie Copien. 1863.
XV. Jahrgang. IV. Quartal.
Pariser und Wiener Damen-Modenzeitung.
Quartalpreise in österr. Währung bei Bezug:
durch Post: Ausg. I. 4 fl. 12 kr. Ausg. II. 3 fl. 12 kr. Ausg. III. 2 fl. 12 kr. Ausg. IV. 1 fl. 37 kr.
durch Buchhandel: dito. 3 „ 62 „ dito. 2 „ 62 „ dito. 1 „ 62 „ dito. 1 „ 12 „
den Unterschied der Ausgaben bildet die Mehrzahl der artistischen Beilagen.
Abonnements werden in allen Buchhandlungen angenommen, in Hermannstadt bei **Th. Steinhausen.**
Die Administration in Wien.